Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

John, Joseph P. / Forster, Andreas / Zabuesnig, Johann Christoph <<von>>,

Abhandlung über den Cälibat der Geistlichen

Augsburg 1782

J.can.p. 529
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545437-1
VD18 14840235-001

<36630038010019 S

<36630038010019

Bayer. Staatsbibliothek

N= 497.
I. Can P. 529.
John

497.

Abhandlung
über den
Cälibat der Geistlichen,

von

Joseph Pius John,

der Gottsgelehrtheit Doctor, und öffentlichen Lehrer auf der bischöflichen Universität zu Dillingen, Seiner kuhrfürstlichen Durchlaucht und Erzbischofes zu Trier, Bischofes zu Augsburg u. s. w. geistlichem Rathe, des Landkapitels Dillingen Dekan, und Pfarrer in Altheim und Schrezheim.

Aus dem Lateinischen, durch

J. C. v. Z.

Mit Erlaubniß der Obern.

Augsburg,
bey Matthäus Riegers sel. Söhnen.

1782.

Glückselig ist der Zwang, der uns nöthiget besser zu werden. Der heilige Augustin in der 45. Epistel an Armentarius.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

APPROBATIO.

Dissertationem de Cælibatu Clericorum ex Latino in germanicum Idioma translatam, & in catholicæ Ecclesiæ Principiis optime fundatam, typo dignissimam censeo. Augustæ Vindelicorum, die 30. Octobris anno 1782.

JOS. ANT. STEINER,

SS. Theol. Doctor, Eminentiss. ac Sereniss. Elect. Archiepis. Trevir. Episcopi Augustani Consiliarius Ecclesiasticus, Major Pœnitentiarius, Consistorii Assessor, Visitator generalis, insig. Colleg. ad S. Mauritium Canonicus, & Librorum Censor.

Imprimatur.

Ex Vicariatu Augustæ Vindel. 30. *Octobris* 1782.

THOMAS JOS. DE HAIDEN,

J. U. D. Eminentiss. ac Sereniss. Archiepisc. & Electoris Trevirensis, Episcopi Augustani Consil. Eccles. & Provicarius.

Vorrede des Verfassers.

Weil heut zu Tage sehr viele Schriften wider den Cälibat der Geistlichen an das Licht kommen, worinnen derselbige auf das übelste mitgenommen wird; dagegen aber meines Wissens wenige erscheinen, die ihn mit neuen Gründen nach Verdienst empfehlen, und von boshaften Verleumdungen rechtfertigen: so hat es mir schicklich geschienen, da ich bey Gelegenheit einer öffentlichen akademischen Verhandlung (*) irgend eine Schrift herausgeben mußte, zur billi-
gen

(*) Wo Herr Andreas Forster, Baccalaureus der Theologie, und Schüler des Herrn Verfassers, unter seinem Vorsitze, Theses aus der ganzen dogmatischen Theologie, Schriftkunde, und der Kirchengeschichte auf der hohen Schule zu Dillingen 1782. vertheidigte, die Seiner päpstlichen Heiligkeit Pius dem Sechsten zugeeignet waren.

gen Vertheidigung des Cälibatgesetzes, nach meinen schwachen Kräften, eine kurze Abhandlung niederzuschreiben, und mein gefaßtes Vorhaben, von dem Lehrgebäude der Gnade zu handeln, bey Seite zu lassen.

Die Frage von dem Cälibat ist eine so wichtige Sache, und dieser Stand ist ein so vortrefflicher Theil der Kirchendisciplin, und eine so herrliche Zierde der rechtgläubigen Kirche, daß Seine kuhrfürstliche Durchlaucht Clemens Wenceslaus Erzbischof zu Trier, Fürst und Bischof zu Augsburg u. s. w. in dem zweyten Theile des Hirtenbriefes, den Er vor zweyen Jahren an die augsburgische Kirche herausgab, gemäß Seiner tiefen Einsicht und Seines großen apostolischen Eifers, eben den Cälibat sowohl durch das Ansehen der Kirchenversammlungen, als durch die erheblichsten Beweisgründe gegen seine Widersacher zu unterstützen auf Sich genommen hat.

Wer wird es mir also verargen, wenn ich, als ein Schäflein, dem beßten Hirten nachwandle, und in seine Fußstapfen (so

wenig ich es vermag) zu treten mich bestrebe? Wer wird es nicht gut von mir aufnehmen, wenn ich nach diesem hellleuchtenden Beyspiele, obschon mit schwächerm Vermögen, zur Aufrechthaltung eines so heiligen Gesetzes, als der Cälibat ist, meine Verstandskräfte anstrenge? sonderbar aus jener Ursache, weil häufig zu unsern Zeiten nicht die Protestanten allein, sondern auch Katholiken (wenn sie doch Katholiken sind) meistens zwar mit den Waffen der erstern auf den Cälibat der Geistlichen so feindlich losziehen, und in Rücksicht dieses Gesetzes so weit von der Kirche abgehen, daß ihr Glaube, womit sie sich als Katholiken bekennen wollen, mit Rechte verdächtig scheinen kann.

Was einst die Protestanten, und zum Theil auch die heutigen vorgeblichen Katholiken dem Cälibat entgegen setzen, mag auf diese zweyfache Frage bezogen werden: nämlich, ob er wirklich so alt sey? und ob man ihn mit Recht und Billigkeit habe gebiethen können?

Da

Da ich nun Willens bin, beyde zu widerlegen, so muß ich nothwendig diese zween Sätze beweisen: 1) daß das Cälibatgesetz seines Alters wegen; 2) und seiner Billigkeit wegen höchst lobwürdig sey. Deßhalben wird die gegenwärtige Abhandlung, die ich kurz zusammenfassen muß, zwey Kapitel enthalten, wovon das erste von dem Alterthume, das zweyte von der Billigkeit dieses Gesetzes nach unserm Vorhaben handeln soll.

Dabey will ich für den geneigten Leser die Erinnerung machen, daß ich das erste Kapitel ganz, oder doch größtentheils würde weggelassen, und allen Fleiß auf das zweyte gewendet haben, wenn jene diesem Gesetze widersprechenden Werkgen, vorzüglich das letzte (von dem Ende des Cälibats) mir früher zugekommen wäre, als ich an diese Arbeit die Hand legte. Weil aber immer ein Schriftgen über das andere unter verdeckten Namen, und endlich ein Buch von vielen Blätern herauskam, so wäre die Arbeit, wenn ich alle hätte widerlegen wollen, so viel und groß gewesen,

wesen, daß ich auch bey dem beßten Willen nicht Zeit und Kräfte dazu gehabt hätte, da auf diese Art meine Abhandlung in einen dicken Band hätte aufschwellen müssen.

Dieses habe ich in einer kurzen Vorrede vorausschicken, und den freundlichen Leser geziemend bitten wollen, daß er mit dieser geringen Bemühung zufrieden sey, und sie mit einem Gemüthe, das von Vorurtheilen frey ist, durchlese und beurtheile.

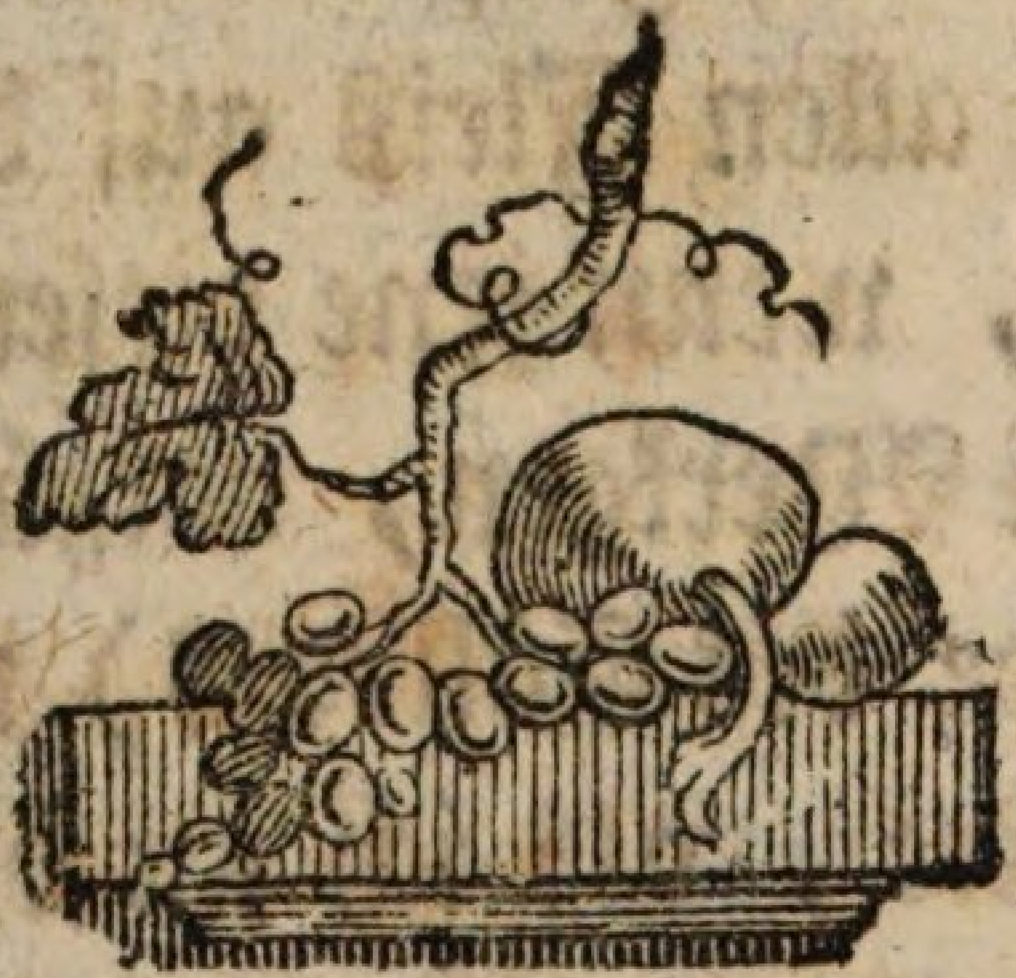

Abhandlung
von dem Cälibat der Geistlichen.

Erstes Kapitel.
Von dem Alterthume des Cälibatgesetzes.

§. 1.

Wenn man nach dem Ursprunge des Cälibats der Geistlichen forschen will, so muß man bis an die ersten Zeiten der Kirche und der Apostel selbst zurückgehen: denn einige nicht gar undeutliche Spuren davon, findet man in den zwoen Episteln des heiligen Pauls, die er an Timotheus und Titus, seine Schüler, schrieb. Es enthalten diese Stellen, wo nicht ein Geboth, doch gewiß eine ernstliche Ermahnung, daß die Geistlichen, die mit den höhern Weihen versehen sind, dem Stande der Enthaltung getreu bleiben sollen; und ich würde mirs zur

Sünde rechnen, wenn ich glaubte, die Schüler der Apostel, und ihre Nachfolger im geistlichen Dienste, die ersten Bischöfe, Priester, und Diakone, haben diese Ermahnung außer Acht gelassen, und auf die Seite gesetzt. Denn wer wird sich einbilden, daß so heilige Männer, als jene ersten Bischöfe samt den Kirchendienern waren, von der Lehre und dem Beyspiele ihrer apostolischen Vorfahren, welche die Enthaltung so eifrig angerathen (wo nicht gebothen) hatten, so weit abgewichen seyn sollten, daß sie selbst Weiber genommen, oder die ihrigen behalten, und unter den unermessenen Arbeiten des apostolischen Lebens sich mit den Pflichten des Ehestandes abgegeben hätten? Feinde des Cälibats mögen das glauben; wir glauben es keineswegs, bis sie uns durch ganz unzweifelhafte Denkmäler beweisen, daß die Bischöfe u. s. w. der ersten Zeiten nicht nur verehlicht gewesen seyn, sondern auch nachmals in dem Ehestande gelebet haben, welches sie weder bisher beweisen konnten, noch in Zukunft können werden. — Es bleibt also ausgemacht, daß der Cälibat bey den Dienern der Kirche, die zur hierarchischen Ordnung gehören, und von Gott eingesetzt sind, schon bey den ersten Zeiten der Apostel selbsten, in der wahren Kirche Christi eingeführt gewesen sey; obschon es ungewiß ist, ob er schon damals, und nach was für einem Gesetze, für ein Geboth gegolten habe.

§. 2.

§. 2.

Wir geben es gerne zu, daß die Geistlichen, auch mit höhern Weihen versehen, weder durch das Naturrecht, noch durch das geschriebene göttliche, zur Enthaltung verbunden sind; weil man nicht hinlänglich beweisen kann, daß ihnen diese Pflicht von einem dieser beyden Rechte auferlegt sey. Denn wenn das wäre, so hätte eben dieses Gesetz seit der Stiftung der Kirche allenthalben zu jeder Zeit gleichförmig beobachtet werden müssen; es hätte lediglich keine Umänderung, keine Dispensation zulassen können, wie es Jedermann leicht einsehen wird. Allein es ist sicher, und aus den Denkmälern der Kirchengeschichte bekannt, daß dieses Gesetz nicht jederzeit auf einerley Weise in der lateinischen und der griechischen Kirche ist gehalten worden, und noch heut zu Tage nicht aller Orten gleich gehalten wird. Denn wir wissen daraus, daß das Gesetz der Enthaltung im Morgenlande seit der trullanischen oder quinisextischen (*) Kirchenversammlung große Veränderung erlitten hat; und daß in der lateinischen Kirche (zwar überaus selten, und nur aus den wichtigsten Ursachen) einigen, die schon mit den höhern Weihen ver-

(*) Also genannt, weil sie ein Nachtrag zu der fünften und sechsten Kirchenversammlung war, die im Trullus, einem kaiserlichen Palaste in Konstantinopel, gehalten wurden. Uebers.

versehen waren, dispensiret worden ist, mit künftiger Unterlassung der durch die heiligen Weihen auferlegten Verrichtungen, den Ehestand zu betreten.

Uns genüget es dann zu beweisen, daß dieses ein Kirchengesetz sey, welches von den Zeiten der Apostel an zur Sitte geworden, durch die Bestätigung verschiedener sowohl sonderheitlicher als allgemeiner Kirchenversammlungen festgesetzt ist, und in ununterbrochner Dauer bis auf unsere Zeiten, durch sein Alter und durch den Gebrauch so vieler Jahrhunderte, die größte Gültigkeit und Verehrung billig verdienet.

Daß nun das Gesetz der Enthaltung, worzu die höhern Geistlichen verbunden sind, diese Eigenschaften habe, läßt sich ganz leicht und augenscheinlich darthun. Wenn es der große Völkerlehrer nicht kraft seiner Gewalt, die er in der Kirche hatte, durchaus vorgeschrieben hat, so gab er dennoch, sowohl in der ersten Epistel an Timotheus (*), als in der zwoten an Titus (**) zu verstehen, daß es mit der Zeit vorgeschrieben werden sollte. Denn daß dieser Apostel, wie alle übrige, so viele Macht gehabt habe, etwas als ein Gesetz vorschreiben zu können, erhellet aus seinen eigenen Worten, wo er an die Korinther schrieb: **Das übrige will ich bey meiner Ankunft verordnen.** (***)

Will

(*) C. 3. v. 2. (**) C. 1. v. 7.
(***) 1. Ep. 11. v. 34.

Will man zugeben, daß die belobten Stellen des Apostels an Timotheus und Titus einem Gesetze gleichen, so wäre es deßhalben noch für kein göttliches zu halten, weil man unterscheiden muß, zwischen Dingen, welche die Apostel als Lehren aus Christi Munde vortrugen, und Dingen, die sie als Hirten, den Gläubigen insgesammt, oder einem gewissen Stande der Gläubigen, als den Dienern der Kirche, zu halten vorschrieben. Die erstern sind im göttlichen Rechte gegründet, und unabänderlich; die leztern gründen sich auf das kirchliche, apostolische, und eben deßhalben älteste und unter menschlichen Gesetzen höchst verehrungswürdige Gesetz, welches man desto gewissenhafter beobachten, und aus allen menschlichen Gesetzen am wenigsten entkräften muß, theils wegen der Ehrfurcht, die man den Aposteln schuldig ist, theils wegen der billigsten Ueberzeugung, daß sie, aus sonderbarer Leitung Gottes selbsten, nichts verordnet haben, was nicht überaus nützlich, und für die Verwaltung der Kirche auf gewisse Art nothwendig war.

Im übrigen will ich nicht entscheiden, ob der Völkerlehrer an den angeführten Stellen die Enthaltung der Kirchendiener schon damals zum ausdrücklichen Gesetze gemacht, oder noch als einen Rath angegeben habe. Doch bin ich der Meynung, man dörfe sicherlich glauben, diese Enthaltung habe zu den Zeiten, die am nächsten an die Apostel gränzen, theils für ein Ge-

wohnheitsgesetz, das in der Kirche eingeführet war, theils für ein Gesetz, das durch ausdrückliche Verordnungen der Kirchenversammlungen vorgeschrieben, oder wenn man lieber will, bestätiget wurde, gegolten: denn dieß zu behaupten, finden sich ziemlich erhebliche und nicht wenige Gründe, von denen ich wenigst die wichtigsten hersetzen, und dadurch meinen Handel unterstützen und vollenden will.

§. 3.

Daß die Pflicht der Enthaltung bey den Geistlichen, von der besagten Zeit an, in der griechischen Kirche bis auf das achte Jahrhundert, oder bis ans Ende des siebenten gültig gewesen, in der lateinischen Kirche aber bis heute noch gültig sey; und daß den Bischöfen sowohl, als den Priestern und Diakonen gebothen war, unverehlicht zu leben, oder wenn sie vor der Weihung sich verehlichet hatten, von ihren Weibern sich zu enthalten: legen die nachfolgenden Zeugnisse der Kirchenversammlungen und heiligen Väter zu Genügen an den Tag. — Für die griechische Kirche zeuget der heilige Epiphanius (*) in dieser vortrefflichen Stelle: „Das „Priesterthum besteht vorzüglich aus dem jungfräulichen Stande; oder wenn die Priester aus diesem „Stande nicht sind, wenigst aus Mönchen; oder wo „sie aus dem Mönchsstande nicht sind, so werden sie „ge-

(*) In Expos. fidei cath.

„gewöhnlich unter denen gewählet, die sich ihrer Wei„ber enthalten, oder nach der ersten Ehe im Wittwer„stande leben. Wer aber zur zwoten Ehe geschritten „ist, wird in der Kirche zum Priesterthume nicht zuge„lassen, obschon er sich der (zwoten) Frau enthält, oder „(von ihr) Wittwer ist. Ein solcher bleibt von dem „Range eines Bischofs, Priesters, Diakons, und „Subdiakons ausgeschlossen.„

Das zweyte Zeugniß giebt der heilige Hieronymus, welches eben so herrlich ist, und für beyde Kirchen, die morgenländische und abendländische tauget, weil er selbst in beyden eine längere Zeit gelebet, und die Gebräuche einer jeden vollkommen eingesehen hat. Er schreibt also: (*) „Die Apostel sind entweder im „jungfräulichen Stande, oder enthalten sich im Ehe„stande. Die Bischöfe, Priester, Diakone werden „entweder aus dem jungfräulichen Stande, oder aus „dem Wittwerstande gewählet, oder bleiben wenigst nach „angetretenem Priesterthume jederzeit enthaltsam.„

Eben dieser Vater saget gegen Vigilantius: „Was „werden die morgenländischen Kirchen thun? was jene „von Aegypten und von dem apostolischen Stuhle? die „entweder jungfräuliche, oder ehelose Geistliche, oder „solche nehmen, welche aufhören Ehemänner zu seyn, „wenn

(*) Epist. 50.

„wenn sie verehlichet sind„? Daß diese letztern Worte von der Unterlassung des Ehegebrauches, keineswegs aber von der Lösung des ehelichen Bandes, zu verstehen seyn, ist von sich selbsten schon offenbar.

Endlich in der Vertheidigungsschrift der Bücher, die er wider Jovianus herausgegeben hatte, schreibt er an Pammachius: „Sieh, wir sagen deutlich, daß „die Ehe im Evangelium erlaubet sey; aber wenn sie in „ihrem Werke vollzogen wird, kann sie die Vorzüge „der Keuschheit nicht genießen. Will dieses den Ehe„männern nicht gefallen, so mögen sie nicht auf mich „zörnen, sondern auf die heilige Schrift: ja vielmehr „auf die Bischöfe, und Priester, und Diakone, und „auf den ganzen Stand der Geistlichkeit und der Kir„chendiener, welche wohl wissen, daß sie kein Opfer „verrichten dörfen, wenn sie dem ehlichen Werke oblie„gen.„ Aus diesen Worten liegt es jedem Leser vor Augen, mit was für überzeugender Verbindlichkeit zu den Zeiten des heiligen Hieronymus der Cälibat eingeführt gewesen sey.

Der heilige Chrysostomus, der in eben demselben (vierten) Jahrhunderte geblühet hat, saget: (*) „Die „Ehe ist eine rechtmäßige und billige Sache, und ich „gestehe, wie der Apostel spricht, daß der Ehestand, „und ein unbeflecktes Ehebett ehrwürdig ist: „aber

(*) Epist. ad Theodor. lapſ.

„aber dir ist itzt nicht mehr erlaubet, die Rechte des „Ehestands zu üben: denn ist man einmal mit dem „himmlischen Bräutigam verbunden, so begeht man „eine Art von Ehebruche, wenn man ihn verläßt, und „sich in weibliche Fessel verschlingt. Du magst dieses „tausendmal Eheband nennen; so behaupte ich doch, „daß es eben so viel schlimmer als ein Ehebruch sey, „je mehr Gott den Sterblichen vorgeht.„

Aus diesen Worten erhellet neuerdings, daß die höhern Geistlichen, worunter jener Gefallene durch die heilige Weihung gehörte, schon zu derselben Zeit durch Gelübd, oder Gesetz, oder beydes zugleich zur Enthaltung so strenge verbunden gewesen sind, daß ihnen nicht allein in den Ehestand zu treten nicht mehr erlaubet war, sondern daß sie, wofern sie es unternahmen, für Ehebrecher, und noch vielmehr als Ehebrecher gehalten wurden, weil sie dem himmlischen Bräutigam die Treue gottesräuberisch brachen: und dieses hat der berühmte Kirchenlehrer zu einem desto größern Verbrechen angerechnet, weil die geistliche Verbindung, welche der Geistliche als Mensch mit dem göttlichen Bräutigam schließt, besser und heiliger ist, als jene, die zwischen weltlichen Menschen, Mann und Weib, obschon durch rechtmäßige Trauung, geschlossen wird.

§. 4.

Die bisher angeführten Zeugnisse der Väter, die für die griechische Kirche sprechen, bestätigen wir durch das noch größere Ansehen der nicänischen Kirchenversammlung, welche die erste allgemeine war, und im Jahre 325. gehalten wurde. Ihre Verordnung lautet also: (*) „Die Versammlung verbiethet auf das kräftigste, daß „keinem Bischofe, keinem Priester, keinem Diakone, „noch irgend einem, der im Kirchendienst angestellt ist, „erlaubet seyn soll, ein Weibsbild in seinem Hause „zu halten, außer etwa seine Mutter, oder Schwester, „oder Muhme, oder nur solche Personen, die von al„lem Verdachte befreyet sind.„

Wenn es zu den Zeiten dieser Kirchenversammlung Sitte gewesen, und für erlaubt gehalten worden wäre, daß die Diakone, oder die Priester, oder selbst die Bischöfe ihre Weiber behielten, und mit ihnen im Ehestande lebten, so würde in dem belobten Kanon hauptsächlich von ihnen Meldung gethan worden seyn, oder hätte allerdings gethan werden müssen; weil sie wegen des haftenden Bands der Ehe, und ihres fortwährenden Gebrauches, berechtiget, ja verbunden gewesen wären, diese vor allen hier benannten in ihrem Hause zu behalten. Da nun aber von den Weibern mit keinem Worte gedacht wird, so ist es ein augenscheinli-

ches

(*) Can. 3.

ches Zeichen und ein starker Beweis, daß es im vierten Jahrhunderte, oder schon früher, nicht einmal den Priestern oder Diakonen, u. s. w. erlaubet gewesen sey, die Weiber, welche sie vor der Weihung genommen hatten, zu behalteen, und, was leicht zu vermuthen ist, noch vielweniger ihnen ehelich wieder beyzuwohnen. Ferner können wir mit Grunde sagen, dieses Gesetz der Enthaltung habe im Morgenlande bis gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts fortgedauret, weil sich nicht beweisen läßt, daß früher eine Umänderung daran geschehen sey.

Aus eben diesem Kanon wird erweislich, daß jene Erzählung des Sokrates, Sozomenus, Nicephorus, u. a. keinen Glauben verdienet, wo einer dem andern nachschreibt, Paphnutius, Bischof in Oberthebais, sey unter den versammelten nicänischen Vätern aufgestanden, und habe auf folgende Weise mit Heftigkeit gerufen: (*) „Man sollte denen, die mit „geistlichen Weihen versehen sind, kein schweres Joch „auflegen; — — — es sey genug, daß jene, die zu„vor in den geistlichen Stand aufgenommen wären, „als sie Weiber genommen hätten, nach der alten Erb„lehre der Kirche forthin zur Ehe nicht schritten. — „Allein keiner sollte von der Frau, die er schon längst „als Laye genommen, getrennt werden müssen.„ — — — Endlich, setzet eben dieser Geschichtschreiber bey, „als

(*) Socrates L. 1. c. 8.

„als die ganze Versammlung der Bischöfe, Priester, „und Diakone dem Vortrage des Paphnutius beygefallen war, blieb der hierüber entstandene Streit völlig beygelegt, und jedem die Erlaubniß ertheilet, nach „seiner Willkühr sich der Beywohnung seines Weibs „zu enthalten.„

Diese Erzählung des Sokrates und seiner Nachschreiber halten die gelehrten und hochwürdigsten Kardinäle Baronius und Bellarminus für falsch und erdichtet, und der letztere spricht von dieser Erzählung folgendermaßen: (*) „Daß die (nicänische) Kirchenversammlung verordnet habe, man sollte die Enthaltung der Willkühr der Geistlichen überlassen, ist nicht „wahrscheinlich, und man darf es diesen Geschichtschreibern nicht glauben. Erstlich weil die Geschichte „des Sozomenus von dem heiligen Gregorius, im 6. „Buche 31. Kap. verworfen wird, da sie, wie dieser „Papst saget, viele Lügen enthält.„ Ueberdas führet der eben belobte Kardinal aus der Geschichte des Sokrates 5. Buche, an dem einzigen 21. Kapitel drey offenbare Falschheiten an, woraus er also folgert: „Wenn nun Sokrates in der Geschichte seines Zeitalters so offenbare Lügen vorbringt, oder wenigst Dinge „erzählet, die er nicht weis; was für einen Glauben „kann man ihm beymessen in der Geschichte der nicäni„schen

(*) De Cleric. L. I. c. 20.

„schen Kirchenversammlung, die mehr als hundert Jah„re vor ihm gehalten worden ist?„

„Außerdem (fährt der hochwürdigste Schriftsteller „fort) streitet diese Geschichte von Paphnutius augen„scheinlich gegen die Worte des Epiphanius, (*) wo „er saget, es sey den geistlichen Satzungen zuwider, „daß ein Priester oder Diakon Kinder erzeugen soll; „und gegen die Worte des Hieronymus im Buche wi„der Vigilantius, wo er spricht, es sey im Morgen„lande und in Aegypten den Priestern und Diakonen „nicht erlaubet, den Weibern beyzuwohnen: welches „durchaus falsch ist, wenn die nicänische Versamm„lung, die kurz zuvor im Morgenlande war gehalten „worden, die Beywohnung der Weiber ihnen verstat„tet hat. Entweder haben also Epiphanius und Hiero„nymus, oder Sokrates und Sozomenus die Unwahr„heit gesprochen. Allein gewiß ist den heiligen Män„nern Epiphanius und Hieronymus, welche an die „Zeiten der nicänischen Kirchenversammlung gegränzet „haben, mehr Glauben beyzumessen, als den viel „neuern Ketzern Sokrates und Sozomenus„ (**).

End-

(*) Contra Hæref. 59.

(**) Mit dem ehrwürdigen Bellarmin stimmen andere sehr ansehnliche und gelehrte Männer übereins. Joann. Cabassut. in Notit. Ecclef. Seculi IV. ad III. Can. Nicæn.

Endlich ist nicht zu begreifen, wie es möglich gewesen, daß von dieser Begebenheit, welche, wenn sie wahr gewesen wäre, überaus merkwürdig war, kein früherer Schriftsteller, als Sokrates etwas erzählet; auch Eusebius von Cäsareen und Rufinus nicht, der doch von der nicänischen Kirchenversammlung und von Paphnutius vieles geschrieben hat: und, was noch weit mehr zu verwundern ist, so wird selbst in den Verhandlungen der nicänischen Kirchenversammlung nicht die geringste Spur von dieser Sache gefunden.

Obschon freylich im osterwähnten Kanon unter dem Namen **eines Weibsbilds im Hause** die Ehefrauen nicht verstanden werden sollen, weil sie nach der Meynung des berühmten Geschichtschreibers Alexander Natalis unter der Benennung, die dort gebrauchet wird (*), nirgends vorkommen: so kann uns doch dieser belobte Schriftsteller nicht hinlänglich beweisen, daß die Ehefrauen durch die Worte: **Personen, die von allem Verdachte befreyet sind,** angedeutet, und

Nicæn. N. 8. Author de Re Sacram. L. VIII. P. II. de Cælib. c. 2. Und auf dessen Zeugniß andere unverwerfliche Theologen, welchen ich, wegen der angeführten nicht ungegründeten Beweise, lieber beystimmen möchte, als dem berühmten Alex. Natalis, der sich in Hist. Eccles. Secul. IV. Diss. XIX. viele Mühe giebt, die Wahrheit dieser Erzählung gültig zu machen.

(*) Subintroductam habere mulierem.

und den höhern Geistlichen erlaubet werden. Denn wenn die Versammlung durch diese Worte den Geistlichen hätte Frauen gestatten wollen, so ist fürwahr keine Ursache, warum sie dieselbigen nicht deutlich benennen sollte; ja vielmehr hätte sie Ursache gehabt, die Frauen vor der Mutter, Schwester, u. s. w. zu benennen. Ueberdas wäre der Verdacht nicht so entfernet oder aufgehoben gewesen, daß die Geistlichen mit ihren Frauen, die in ihrem Hause wohnten, auch fleischlichen Umgang pflegen möchten, welches doch schon damals für eine verbothene Sache gehalten wurde. Und fürwahr, da an einigen Orten aus Sparsamkeit und Nachsicht den Geistlichen, ja sogar den Bischöfen erlaubet war, ihre Frauen als Bekehrte bey sich zu behalten, und mit ihnen wie mit Schwestern zu leben, so ist doch endlich, eben um des Verdachts und der zu besorgenden Aergernisse willen, auch dieses verbothen worden.

Obgleich die quinisextische oder trullanische Kirchenversammlung, wider die Kirchenzucht und das allgemeine Gesetz derselbigen Zeiten, den Priestern, Diakonen, u. s. w. erlaubte, die vor der Weihung genommenen Weiber zu behalten, und ihnen auch ehelich beyzuwohnen, so verboth sie dennoch den Bischöfen nicht allein die Beywohnung, sondern auch die Haltung ihrer Frauen, aus der obenangeführten Ursache, mit diesen Worten: (*) „Es ist uns auch zu Ohren ge-
„kom-

(*) Can. 12.

„kommen, daß in Afrika und Lybien, und an andern „Orten einige aus den dortigen gottesfürchtigen Vor„stehern kein Bedenken tragen, auch nachdem sie die „Weihung empfangen, bey ihren eigenen Frauen im „Hause zu wohnen, wodurch sie bey den Völkern ein „Misfallen und Aergerniß verursachen. - - - Deß„halben haben wir für gut befunden, daß nichts der„gleichen in Zukunft mehr gestattet werden soll.„

Daß das Gesetz der Enthaltung älter als die erste nicänische Kirchenversammlung gewesen, und nach derselbigen bis auf die trullanische Versammlung auch in der griechischen Kirche gehalten worden sey, läßt sich ferner aus andern Kirchenversammlungen erproben. Und erstlich zwar aus jenen, die in dem nämlichen Jahre 314. zu Ancyra und Neocäsarea gehalten wurden: denn obschon die Kirchenversammlung zu Ancyra den Diakonen, die vor ihrer Weihung sich erklärten, daß sie in Enthaltung nicht leben können, die Ehe erlaubet hat (*), so folget daraus dennoch nur so viel, daß das Gesetz der Enthaltung nicht lediglich im göttlichen

(*) Can. 9. „Wenn die Diakone, welche geweihet werden, bey der Weihung selbsten sich erkläret, und gesagt haben, sie wollen ehelich verbunden seyn, weil sie also nicht verbleiben können; so mögen diese, wenn sie nachmals Weiber nehmen, in ihrem Amte beharren, weil ihnen der Bischof die Erlaubniß gegeben hat: welche aber

lichen Rechte gegründet sey; aber keineswegs, daß es nicht zum kirchlichen Rechte gehöre, welches dortmals schon eingeführt war, eben weil den Diakonen, die sich also erklärten, die Ehe durch Dispensation erlaubet wurde, wie man aus jenen Worten ermessen kann: **weil ihnen der Bischof die Erlaubniß gegeben hat.** Folglich beweist die Dispensation, die einigen verwilligt wurde, daß das Gesetz der Enthaltung dortmals schon verbindlich war: denn die Lossprechung vom Gesetze ist das sicherste Wahrzeichen des Gesetzes selbsten. Dieses wird noch mehr dadurch bestätiget, weil jene, die sich nicht dagegen erkläret, und die Auflegung der Hände empfangen hatten, angesehen wurden, als ob sie die Reinigkeit verlobten, und zum Gesetze derselbigen verbunden wären. Allein die Ursache dieser Einrichtung kann in der dortmaligen Seltenheit und in dem Mangel genugsamer tauglicher Kirchendiener gesucht werden; obschon eben diese Nachlassung in spätern Zeiten, und zwar, wie uns deucht, (*) bey der bald darauf folgenden nicänischen Kirchenversammlung, wieder aufgehoben wurde.

In

aber geschwiegen, und mit Verlobung der Reinigkeit die Auflegung der Hand empfangen haben, und nachmals ehelich getraut worden sind, die müssen ihr Amt niederlegen.

(*) Auct. de Re Sacrament. l. c.

In dem Kirchenrathe zu Neocäsarea wird verordnet (*): „daß ein Priester, wenn er ein Weib nimmt, „seiner Stelle entsetzt werden sollte.„ Und dieses ist gleichfalls ein kräftiges Zeichen, daß das Gesetz der Reinigkeit, in Absicht auf die höhern Geistlichen, zu derselbigen Zeit schon eingeführet, und keine blos willkührliche Sache gewesen sey; obschon es vielleicht manche gegeben hat, die sowohl zuvor als hernach dieses Gesetz gebrochen haben. Aber aus der Uebertretung des Gesetzes läßt sich nicht folgern, es habe keines gegeben; sonst würde es um jedes, nicht nur menschliches, sondern auch göttliches und natürliches Gesetz, schon längst geschehen seyn.

Daß nun nach der nicänischen Kirchenversammlung das Gesetz und die Ueberzeugung des Gesetzes geblieben sey, und bis zur quinisextischen oder trullanischen Versammlung, welche erst gegen Ende des siebenten Jahrhunderts gehalten wurde, auch in Morgenland fortgedauret habe, scheint uns dadurch erweislich zu seyn, weil es in der vierten allgemeinen Kirchenversammlung zu Chalcedon im 18. Kanon heißt: „Da es in einigen Gegenden den Lectoren und Cantoren erlaubet ist, „Weiber zu nehmen.„ Denn daraus läßt sich vermuthen, es sey dieses nicht einmal denselbigen damals an allen Orten, und noch vielweniger den höhern Geistlichen erlaubet gewesen, welches in der That eben so

(*) Cap. I.

so viel heißt, als: es sey damals in Absicht auf letztere das Gesetz der Reinigkeit eingeführt gewesen. Daß aber dieses auch für die Griechen bis zur trullanischen Kirchenversammlung fortgewährt habe, ist dadurch bewiesen, weil die Griechen selbst, obschon sie darum aufgefodert wurden, bisher noch nicht darthun konnten, daß dieses Gesetz in Rücksicht der höhern Geistlichen bey ihnen oder nicht eingeführt, oder früher aufgehoben, oder wenigst zum Theile, wie in der trullanischen Versammlung geschehen ist, verändert worden sey.

§. 5.

Da dieses Gesetz, wovon wir handeln, nicht göttlich, sonder ein menschliches Kirchengesetz ist, so hat es lediglich abgeändert werden können, und hat auch, wenigst in der griechischen oder morgenländischen Kirche, nach der trullanischen Kirchenversammlung von 692., große Veränderung erlitten. Denn diese Versammlung (*) hat die früher geschlossenen Ehen der mit

(*) Im 13. Kanon ist verordnet: Wer für würdig befunden wird, zum Subdiakon, oder Diakon, oder Priester geweihet zu werden, der soll nicht gehindert werden, diesen Grad anzunehmen, wenn er seiner rechtmäßigen Ehefrau beywohnet: und auch zur Zeit der Weihung soll man von ihm nicht fordern, daß er sich erkläre, der rechtmäßigen Beywohnung mit seiner Frau sich zu enthalten.

mit höhern Weihen versehenen Geistlichen, nämlich der Subdiakone, Diakone, und Priester (keineswegs der Bischöfe) nicht nur zur Gültigkeit, sondern auch zur Beywohnung, so fest bekräftiget, daß sie ihre Weiber zu anständiger Zeit behalten, und die ehliche Pflicht üben dorften. Und eben diese Versammlung hat verordnet, daß man von den erst genannten Geistlichen bey der Weihung nicht fordern sollte, sich von ihren rechtmäßigen Weibern zu enthalten.

Diesen Kanon, welcher von der ältern Kirchenzucht und von der nicänischen Kirchenversammlung, die wir oben anführten, himmelweit abweicht, hat die römische Kirche niemals durch ihren Ausspruch gutgeheißen, oder im Gebrauch angenommen; ob sie gleich die Griechen, die sich der ehelichen Beywohnung nicht enthalten, von ihrer Gemeinschaft nicht ausschließt.

Im übrigen hat eben diese Versammlung beschlossen, daß Geistliche, welche unverehlicht zu den heiligen Weihen gelanget sind, sich nach der ältern Kirchenzucht und dem Gesetze der Enthaltung fügen sollen: man liest darüber folgende Verordnung von ihr: (*) „Weil es in den apostolischen Satzungen heißt, daß „unter denen, die unverehlicht dem geistlichen Stande „sich wiedmen, nur allein die Lectore und Kantore „Weiber nehmen dörfen; so wollen auch wir uns dar„an

(*) Can. 6.

„an halten und beschließen, daß in Zukunft lediglich „keinem Subdiakon, Diakon, oder Priester nach seiner „Weihung sich zu vermählen erlaubet sey: wenn er „aber dieses zu thun unternimmt, soll er abgesetzt „werden.„

§. 6.

Aus den bisher angeführten Denkmälern der morgenländischen Kirche liegt am Tage, daß in der griechischen Kirche die Kirchenzucht, schon von den Zeiten der Apostel an, also eingeführt gewesen sey, daß den Bischöfen nach ihrer Erwählung niemals erlaubet war, sich des Rechts der Ehe, in welche sie zuvor getreten waren, zu bedienen, obschon ihnen zuweilen gestattet wurde, ihre Frauen bey sich im Hause zu behalten, und mit ihnen, wie mit Schwestern, zu leben. Haben nun einige dawider gehandelt, so war es gegen die Kirchensatzungen, und giebt nicht allein keinen Beweis für das Gegentheil, sondern wurde vielmehr für tadelswürdig, ja sogar strafbar gehalten (*).

Allein den Priestern und Diakonen, wie auch den Subdiakonen, welche in der lateinischen Kirche viel später zu der Enthaltung allgemein verbunden wurden, war bis zur trullanischen Kirchenversammlung nicht verstattet, mit ihren Frauen, die sie zuvor genommen hat-

(*) Author de re Sacram. L. VIII. Sect. 3. c. 2.

hatten, Umgang oder ehliche Beywohnung zu pflegen (*). Dieses aber ist ihnen erst durch die Verordnung der besagten Kirchenversammlung vergönnet worden.

Uebrigens dorften die obgenannten Geistlichen, nach wie vor der trullanischen Kirchenversammlung, in der griechischen Kirche nach empfangener heiligen Weihe keine Frau nehmen, oder nach dem Tode derjenigen, die sie vor der Weihe genommen hatten, zur zweyten Ehe nicht schreiten; und sie dörfen es noch nicht. Ja, es wird diese Verordnung bis itzt auch von jenen Griechen gehalten, die von der Vereinignng mit der lateinischen Kirche getrennet sind; wie aus der ersten Antwort erhellet, welche der Patriarch von Constantinopel erst im sechszehnten Jahrhunderte den Vertheidigern der augsburgischen Confession

(*) Der heilige Epiphanius säget: (Hæref. 59.) „Wer „noch in der Ehe lebt und Kinder erzeuget, obschon er „nur eine Frau gehabt hat, wird dennoch keineswegs „von der Kirche zur Würde eines Diakons, Priesters, „Bischofes oder Subdiakons, zugelassen; sondern nur „jener, der sich der Beywohnung seiner ersten Frau enthält, oder der sie durch den Tod verloren hat.„ Er füget noch bey, dieses geschehe vorzüglich an Orten, wo die Kirchensatzungen genau beobachtet werden. Die Enthaltung der Geistlichen war also keine willkührliche Sache, sondern sie war durch die Kirchensatzungen, oder das Gesetz der Kirche, schon dortmals gebothen.

sion gegeben hat (*). Ueberdas ist es auch aus andern Urkunden weltbekannt. — Wir wenden uns nun von der griechischen zur lateinischen Kirche, und wollen ihre Zucht in Absicht des Gesetzes der Enthaltung etwas sorgfältiger untersuchen.

§. 7.

Es ist schon oben (§. 3.) gemeldet worden, daß das Gesetz der Enthaltung für die höhern Geistlichen, wel-

(*) „Ihr saget, (heißt es) es sey besser ein Weib nehmen, „als Brunst leiden; und ihr saget die Wahrheit: denn aus „dieser Ursache erlauben wir denen, welche die jung„fräuliche Reinigkeit nicht halten können, daß sie sich „ehelich verloben, ehe sie geweihet werden: wir wissen „auch, daß die Ehe von Gott eingesetzt ist. Aber, sa„get ihr wieder, die Geistlichen, welchen man die Er„laubniß nicht ertheilet sich zu verehlichen, begehen „viele abscheuliche Dinge; und auch dieses ist uns „nicht unbekannt. Aber wer Gotte die Enthaltung „verheißen hat, muß seinem Versprechen getreu blei„ben; und deßhalben wird ihm keine Erlaubniß gegeben „sich zu verehlichen: denn wer seine Hand an den Pflug „leget, und wieder zurücksieht, der ist zum Reiche „Gottes nicht tauglich. Wenn einer nun aus mensch„licher Schwachheit unterliegt, so wird er alsogleich „durch Buße, Kasteyungen, und Entfernung vom „Bösen gezüchtiget, damit er der göttlichen Barmher„zigkeit theilhaftig werden möge.„

welches von den Zeiten der Apostel an eingeführt und fortgepflanzt wurde, in der lateinischen Kirche bis auf gegenwärtige Zeit in seiner Kraft geblieben sey, und keine solche Milderung, wie bey den Griechen, erlitten habe. Zum vollständigen Beweise dieses Satzes giebt es die Menge Zeugnisse der heiligen Väter, und Verordnungen der Kirchenversammlungen, wovon wir einige (denn alle möchten diese Blätter nicht fassen) in der Folge beybringen wollen.

Das Zeugniß des heiligen Hieronymus (§. 3.) hat man schon vernommen, wo die Anmerkung gemacht ist, daß es für beyde Kirchen dienlich sey, und dort haben wir auch die Ursache davon angegeben.

Der heilige Papst Siricius tadelt in seiner Epistel an Himerius von Tarragona diejenigen Priester, die mit ihren Weibern Kinder erzeugten, und läßt keine von ihren Entschuldigungen gelten, die sie von dem Beyspiele der Priester aus dem alten Gesetze, oder durch den Vorwand irgend eines Privilegiums, (das er unerlaubt heißt) herleiten. Endlich schärft er ihnen das Gesetz der Enthaltung kräftiger ein, bestimmet Strafen für die Uebertreter, und thut Vorsorge für die Zukunft, da er spricht: „Weil Uns die gegenwär„tigen Beyspiele für das Künftige sorgen heißen, so soll „ein jeder Bischof, Priester, und Diakon, der in Zu„kunft sich also vergehen mag, wissen, daß ihm bey

Uns

„Uns der Weg aller Nachsicht versperrt bleiben wird. „Denn man muß die Wunden, die sich durch lindernde „Mittel nicht heilen lassen, mit scharfen Eisen heraus„schneiden.„ (*)

Innocenz der Erste hat in der zweyten Epistel an Vitricius Bischof von Rouen 9. Kap. und in der Epistel an Exuperius von Toulouse 1. Kap. eben das nämliche, wie Siricius, fast mit den gleichen Worten verordnet.

Der heilige Leo schreibt in der 84. Epistel an Anastasius Bischof von Thessalonika: „Auch den Sub„diakonen ist die fleischliche Beywohnung nicht erlau„bet: die eine Frau haben, sollen leben, als hätten sie „keine; und die keine haben, sollen ledig und ehelos „bleiben.„ In der 92. Epistel an Rusticus Narb. saget er eben dieses von den höhern Geistlichen: „Als „sie zu den vorbesagten Würden gelangeten, trat bey „ihnen das Verboth ein, zu thun, was sonst erlaubet „war. Damit also aus der fleischlichen Verbindung „eine geistliche werde, müssen sie auch ihre Frauen „nicht von sich entlassen, und so mit ihnen leben, als „ob sie keine hätten. Dadurch bleibt die Liebe des „Ehestands in ihrer Kraft, und die ehlichen Werke sind „aufgehoben.„

Es

(*) Cap. III. *plurimos* Dist. 82. & Cap. IV. *quia aliquanti.*

Es dorften die Geistlichen, ja sogar die Bischöfe, nach dem 6. apostol. Kan. und nach der Verordnung des heiligen Leo, ihre Frauen bey sich behalten, und mit ihnen, wie mit Schwestern leben; aber keineswegs, wie zuvor, ehelichen Umgang mit ihnen pflegen. Aber zur Vermeidung der Gefahr wider die Enthaltung zu handeln, und zur Abwendung alles bösen Verdachts, wurde mitterweile eine andere Einrichtung getroffen, daß nämlich die Frau, wenn ihr Mann mit ihrer Einwilligung die höhern Weihen erhält, bey fortdauerndem Bande der Ehe, sich in ein Kloster, als die sicherste Freystätte der Keuschheit, verfügen soll. Und dieser Gebrauch, der schon seit mehrern Jahrhunderten eingeführt ist, wird in der lateinischen Kirche noch heut zu Tage gehalten.

§. 8.

Ich würde keine kurze Abhandlung, sondern ein ziemliches Buch schreiben müssen, wenn ich die bündigen Aussprüche und Verordnungen aller Kirchenversammlungen anführen wollte, die mittlerzeit in Italien, Frankreich, Spanien und Teutschland gehalten worden sind, und in welchen das Gesetz der ewigen Enthaltung für den geheiligten Stand der Geistlichen unverbrüchlich eingeschärfet wird. — Wir wollen, zum Beweise des Alterthums von dem Gesetze des Cälibats, der ältesten gedenken, und die spätern nicht ganz unberührt lassen.

In

In der eliberitanischen Kirchenversammlung vom Jahre 305. im 33. Kan. liest man diese Verordnung: „Man hat für gut befunden, den Bischöfen, Priestern, „Diakonen, und Subdiakonen durchaus zu verbie„then (*), sich ihrer Frauen zu enthalten, und keine „Kinder zu zeugen. Wer es aber thun wird, soll von „der Würde des geistlichen Standes abgesetzt seyn.„

Deutlicher wird eben dieses in der zwoten karthaginensischen Kirchenversammlung, welche 390. unter Genethlius dem Bischofe von Karthago gehalten wurde, im 3. Kap. festgesetzt: „Es halten alle für gut, daß die Bischöfe, Priester, oder welche die Sakramente behandeln, der Keuschheit getreu bleiben, und auch von ihren Frauen sich enthalten, damit wir auch erfüllen, was die Apostel gelehret, und unsre Vorfahren beobachtet haben.„ Wenn dieses Zeugniß einer Kirchenversammlung auch das einzige wäre, welches man aufweisen könnte, so würde dadurch sonnenklar am Tage liegen, daß das Kirchengesetz von der priesterlichen Reinigkeit schon von den Zeiten der Apostel hergeleitet sey. — Daraus erhellet, daß sich diejenigen weidlich betriegen, welche dieses Gesetz von dem Papste Siricius ableiten wollen.

Die erste Kirchenversammlung von Orange 441. im 22. Kan. giebt folgenden Ausspruch: „In Zukunft

(*) Man lese: gebiethen.

„kunft soll kein Diakon geweihet werden, der nicht zu„vor mit dem Vorsatze der Bekehrung die Keuschheit ge„lobet hat.„

Und im 23: „Wenn irgend einer nach erhaltener „Weihung als Levite mit seiner Frau ehelich beygehal„ten hat, soll er von seinem Amte verstoßen werden.„

Endlich im 24: „Mit denen aber, die schon zu„vor geweihet sind, und sich darinn vergangen haben, „soll nach dem Ausspruche der Versammlung von Tu„rin verfahren werden, wo befohlen ist, sie nicht wei„ter zu befördern.„

Allein die Versammlung von Turin, welche vor nicht gar vielen Jahren (393.) war gehalten worden, hatte im 8. Kan. also verordnet: „Ueber diejenigen „aber, die wider das Interdict sind geweihet worden, „oder im geistlichen Amte Kinder erzeuget haben, hat „die Versammlung mit allem Ansehen beschlossen, daß „sie zu einem höhern Range der geistlichen Weihen „nicht zugelassen werden sollen.„ — Dieses und dergleichen ist durch sehr viele Satzungen anderer Kirchenversammlungen, die in der lateinischen Kirche gehalten wurden, festgesetzt worden. Wir werden einige davon etwas weiter unten anführen; denn es wäre zu weitläufig alle herzusetzen. — Unterdessen scheint uns erfoderlich, von den Subdiakonen hier eine sonderbare kurze Meldung einzuschalten, weil nicht an allen Orten

allezeit einerley Kirchenzucht mit ihnen ist beobachtet worden.

§. 9.

In der lateinischen Kirche waren die Subdiakone in den ersten Jahrhunderten zu dem Gesetze der Enthaltung, wenigst allgemein, nicht verpflichtet; sondern verschiedene Kirchen hatten in diesem Punkte eine verschiedene Einrichtung: bis endlich das Subdiakonat den höhern und geistlichen Weihen beygezählet wurde; und von derselben Zeit an sind alle, die mit dieser Weihung versehen sind, zur ewigen Enthaltung ohne Ausnahme verbunden. Dieses ist, so viel sich aus den Denkmälern der Kirchengeschichte abnehmen läßt, seit dem eilften Jahrhunderte, nämlich nach den Kirchenversammlungen zu Clermont und Molfetta (*), die unter dem Papste Urban dem Zweyten gehalten wurden, geschehen.

Daß

(*) Diese Kirchenversammlung 1090. verordnet im 2. Kanon: „Wir bestätigen die Aussprüche der heiligen Satzungen, „und gebiethen, daß keinem von der Zeit an, wo er „das Subdiakonat empfängt, erlaubet sey fleischliche „Beywohnung zu pflegen. Wird nun einer darüber „ertappet, so soll er seiner Würde verlurstig seyn.„

Im 12. Kanon: „Jene, die im Subdiakonate den Weibern beywohnen wollen, schließen wir von allen heiligen Weihen aus, und verordnen, daß sie kein Amt „oder keine Pfründe in der Kirche besitzen sollen.„

Im

Daß übrigens die Diakone in den frühern Jahrhunderten wenigst an einigen Orten auch in der lateinischen Kirche zur Enthaltung gezwungen gewesen seyn, ist aus der vorbelobten eliberitanischen (§. 8.) so wie aus der zwoten karthaginensischen Kirchenversammlung erwiesen.

Eine

In der Kirchenversammlung zu Londen 1102. im 6. Kanon ist festgesetzt worden, „daß keiner zum Subdiakonat „oder weiter, ohne die Verlobung der Keuschheit, „geweihet werden soll.„

Die erste lateranensische Versammlung unter Calixtus dem Zweyten im Jahre 1122. im 3. Kanon verordnet: „Den Priestern, Diakonen, oder Subdiakonen verbiethen wir lediglich allen Umgang mit Beyschläferinnen „und Ehefrauen, wie auch bey andern Weibern im „Hause zu wohnen, außer denjenigen, welche die nicänische Kirchenversammlung aus bloßer Nothwendig„keit ihnen verstattet hat.„

Das nämliche wurde in der zweyten lateran. Kirchenversammlung unter Innocenz dem Zweyten im 6. und 7. Kanon 1139., und der dritten lateranensischen unter Alexander dem Dritten 1179. bestätiget.

Dieß vorausgeschickt, und in seiner ganzen Stärke belassen, hat die letzte allgemeine Kirchenversammlung zu Trient das Gesetz der Enthaltung, mit Inbegriff der Subdiakone, weil sie zu den heiligen Weihen gehören, gegen die Neuerer in der 24. Sitzung 9. Kanon mit diesen Worten bekräftiget: „Wer immer saget, daß die Geistli„chen,

Eine vortreffliche Spur von dieser Kirchenzucht, obschon sie damals noch nicht allgemein war, findet man in der 84. Epistel des heiligen Leo an Anastasius von Thessalonika, wo man folgendes liest: „Auch den „Subdiakonen ist die fleischliche Beywohnung nicht er„laubet: die eine Frau haben, sollen leben, als hätten „sie keine; und die keine haben, sollen ledig und ehelos „bleiben.„

Daß aber diese Verordnung, in Rücksicht der Subdiakone, zu derselbigen Zeit noch nicht allgemein eingeführt gewesen sey, wird dadurch unläugbar gezeiget, weil der große heilige Gregorius das Gesetz, wodurch sein Vorfahr Pelagius der Zweyte die Subdiakone in Sicilien von ihren Weibern getrennet hatte, für allzu schwer hielt, und nur verlangte, es sollte in Zukunft niemand mehr als Subdiakon geweihet werden, der sich nicht zur ewigen Enthaltung verbinden wollte; die Frauen aber die sie vorher genommen hatten, glaubte er, wären ihnen zu erlauben.

§. 10.

Was wir bisher zum Beweise des Alterthums für das Gesetz der Enthaltung in Rücksicht der höhern Geist-

---

„chen, welche mit den heiligen Weihen versehen „sind, eine Ehe schließen können, oder daß die geschlos„sene gültig sey, unerachtet des Kirchengesetzes oder „Gelübdes - - der soll in den Bann gethan seyn.

Geistlichen, und auch zum Theile der Subdiakone, angeführet haben, ist mit so vielen und feyerlichen Zeugnissen von Wichtigkeit unterstützet, daß die Gegner nichts gründliches dawider einzuwenden haben, wenn wir sagen, es seyn in der morgenländischen Kirche, die Bischöfe, wie itzt, also jederzeit zum Gesetze der Enthaltung verpflichtet gewesen: die Priester aber, die Diakone, u. s. w. bis zur trullanischen Kirchenversammlung, oder bis gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts, wo diesen verstattet wurde, den Eheфrauen, die sie vor der heiligen Weihung genommen hatten, beyzuwohnen; keineswegs aber, erst nach der Weihung sich zu verehlichen, oder nach dem Tode der ersten Frau eine zwote zu nehmen. — Allein aus dem, daß die Bischöfe zuweilen ihre Frauen, wie Schwestern, bey sich behalten haben, oder daß ihnen erlaubet war, dieselbigen also zu behalten, läßt sich keineswegs folgern, sie haben nach empfangener heiligen Weihung ihnen noch ehelich beygewohnt: denn man liest nicht, daß ihnen dieses durch irgend eine Erlaubniß der Kirche, oder auf den Ausspruch einer Kirchensatzung verstattet gewesen sey. Oder man zeige, wo oder in welcher Kirchenversammlung eine solche Satzung abgefaßt worden. Wir sind versichert, daß keine jemals aufgewiesen werden kann: wohl aber weiß man aus der obenangezognen trullanischen Kirchenversammlung (§. 4.), daß auch diese Zusammenwohnung in einem Hause mit den Ehefrauen als Schwestern,

da sie zu Verdacht und Nachrede Gelegenheit gab, gänzlich verbothen worden ist. Wenn nun einige mit ihren behaltenen Ehefrauen auch die ehelichen Werke beybehalten, und in einem so erhabenen Stande Kinder gezeuget haben, welches die Kirche nicht guthieß, sondern überaus misbilligte, so ist es nicht den Kirchensatzungen gemäß, sondern ihnen zuwider geschehen. Und wir würden eben dieses von Gregorius, dem Vater des heiligen Gregors von Nazianzenum sagen, wenn es wahr wäre, was einige behaupten, er habe schon als Bischof diesen seinen Sohn mit seiner behaltenen Ehefrau gezeuget (*). Das Nämliche würde für andere Beyspiele dieser Art gelten, wenn die Gegner einige aufzubringen wüßten. Denn etliche Privatbegebenheiten können das allgemeine Gesetz, wie jenes der Enthaltung für die Bischöfe, auch in Morgenland, allezeit gewesen ist, nicht umstoßen, oder beweisen, daß es von Alters her nicht gegolten habe; gleichwie aus diesem, daß einige, ja viele zur Fastenzeit nicht fasten, sich nicht erproben läßt, daß das Gesetz des Fastens entweder nicht alt sey, oder itzt nicht mehr verbinde. Nichtsdestoweniger bleibt es ausgemacht, daß es von den

(*) Man lese den Clem. Alex. Nat. der in dem vierten Jahrhunderte der Kirchengeschichte neunzehnten Abhandlung die Falschheit dieser Erzählung weitläufig und mit vieler Gelehrsamkeit an den Tag leget.

den Aposteln auf uns gekommen, und bis heute noch in seiner Kraft geblieben sey.

§. 11.

Da für das Gesetz der Enthaltung, so weit es für die höhern Geistlichen verbindlich ist, verschiedene Kirchenversammlungen theils bisher sind angeführt worden, theils noch angeführt werden könnten, welche in mancherley Provinzen, in Italien, Frankreich, Spanien, u. s. w. gehalten wurden (*), so will ich wenigst jene nicht umgehen, die man in unserm Teutschlande vor achthundert und mehr Jahren entweder eben wegen dieser Materie gehalten hat, oder die wenigst gelegenheitlich über das Gesetz der Enthaltung ausgesprochen haben. Dieses geschah: 1) Bey der Kirchenversammlung zu Aachen 815. im 2. Kanon. 2) Bey jener zu Worms unter Papst Hadrian dem Zweyten 858. welches im 9. Kap. also spricht: „Es ist für „gut befunden worden, daß die Bischöfe, Priester, „Diakone, Subdiakone sich der Ehefrauen enthalten, „daß sie keine Kinder erzeugen; und wenn sie diese Ver„ordnung verletzen, sollen sie von der Würde des geist„lichen Standes abgesetzt seyn.„ 3) Bey der Kirchenversammlung zu Maynz unter Papst Stephan dem Sechsten 888., welche im 10. Kap. diese Worte brauchet:

(*) Man lese Ven. Bellarm. de Cleric. L. I. cap. 19. Und Alex. Nat. in Hist. Eccles. Sec. IV. Dissert. 19.

chet: „Wir beschließen auf die kräftigste Weise, daß „den Geistlichen verbothen seyn soll, Weiber in ihren „Häusern zu haben (*). All dieses giebt klar zu verstehen, daß dortmals das Gesetz, von dem wir handeln, lange zuvor eingeführt gewesen, und itzt nur besser eingeschärft worden sey. Denn wie hätte jenen die Ehe können erlaubet seyn, welchen so strenge verbothen war, nur im Hause bey Weibern zu wohnen?

Neben den hierbelobten Kirchenversammlungen in Teutschland müssen wir mit sonderheitlichem Ruhme der Nationalversammlung gedenken, die unter dem Kaiser Otto dem Ersten im Jahre 952., oder wie andere wollen 57., zu Augsburg ist gehalten worden, und welcher, unter dem Vorsitze Frithuriks (Friedrichs) Erzbischofes von Maynz, andere Erzbischöfe und Bischöfe verschiedener Provinzen beywohnten (**), worunter, nach dem Zeugnisse des berühmten Fleury (***) der heilige Ulrich, damaliger Bischof der Kirche von Augsburg, sich auszeichnete. Bey dieser Versammlung wurde im 9. Kanon beschlossen: (****) „Der

(*) Eben derselbe an der angezogenen Stelle.

(**) Collect. Synod. August. Excell. D. Consil. Eccles. Joh. Steiner. p. 24.

(***) Hist. Eccles. L. LV. ad ann. 952.

(****) Man sehe: Instructio Ordinandorum pro Diœcesi Augustana. P. III. de Subdiac. c. 2.

„Der Bischof, Priester, Diakon, Subdiakon, wie „es in vielen Kirchenversammlungen festgesetzt „worden ist, sollen sich ihrer Ehefrauen enthalten, „weil sie die göttlichen Geheimnisse behandeln.„

Wie sehr übrigens die augsburgischen Bischöfe, schon im neunten, zehnten, und eilften Jahrhunderte, besorgt gewesen seyn, alle verdächtige oder von den Kirchensatzungen verbothene Weiber, von den Wohnungen der Geistlichen entfernet zu halten, erhellet (*), aus den Visitationspunkten, aus den Verordnungen des heiligen Ulrichs, und aus der quintilingaburgischen Versammlung vom Jahre 1085., in welcher der Bischof Wigold mit den übrigen Bischöfen durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet hat, wo man folgendes liest: „Den Bischöfen, Diakonen, Subdiakonen „wird nach den Schlüssen der heiligen Väter die ewige „Enthaltung gebothen.„ (**)

Daraus liegt sonnenklar an dem Tage, daß, wenn man auch in unsern Gegenden und selbst in dieser Diöces vormals Verehlichte zu geistlichen Aemtern genommen hat, oder aus Mangel der Ehelosen hat nehmen müssen, solche alsogleich verpflichtet worden sind, sich ihrer Weiber zu enthalten, wie es in sehr vielen andern Kirchenversammlungen lange zuvor geschehen war.

Was

(*) Man lese die obbenannte Collect. Synod. August. pag. 25. & 26.

(**) Collect. Concil. Tom. XII. ad ann. 1085. fol. 681.

Was bisher ist gemeldet worden, benimmt jener magdeburgischen Erzählung allen Glauben, von der Epistel, die der heilige Ulrich an Papst Nicolaus wider den Cälibat soll geschrieben haben; obschon eben diese Erzählung noch andere und so offenbare Zeichen eines unterschobnen Werkes an sich hat, daß sie deßwegen billig als eine fabelhafte Erdichtung von den Gelehrten längst ist verachtet worden; und wir halten es für überflüßig, dieselbe zu widerlegen, ja nur mit mehrerm anzuführen. (*)

Da nun das Gesetz der Enthaltung auch in unserm Teutschlande, schon seit dem mittlern Alter der Kirche, aus öffentlichen Urkunden und Verordnungen der Kirchenversammlungen so unstreitig erwiesen ist; können wir nicht begreifen, wie vermessentlich und unverschämt der Verfasser der augsburgischen Confeßion habe mögen einfließen lassen (**), in Teutschland seyn die Geistlichen erst vor vierhundert Jahren zum ehelosen Stande mit Gewalt gezwungen worden. Wir haben aus den Verordnungen verschiedener Kirchenversammlungen, als unumstößlichen Zeugnissen, unwidersprechlich

(*) Card. Bellarm. de Cleric. L. 1. cap. 22. und Abb. Zaccharias in Præfat. ad Hist. Polem. de S. Cælibatu, wo er dieses alberne Mährchen weitläufig, und, wenn ich nicht irre, überflüßig widerleget.

(**) Art. 2. De Conjugio Sacerdotum.

lich dargethan, dieses Gesetz sey schon im neunten Jahrhunderte eingeführt gewesen: und wir wissen von keiner Gewalt, die man dazu brauchte, oder von keinen Streithändeln, die zu derselben Zeit deßhalben entstunden: und wenn in spätern Zeiten einige, und zwar etwas heftigere, wie unter dem heiligen Gregorius dem Siebenten, entstanden sind, so waren sie doch nicht so stark oder so zahlreich, daß man um derentwillen für gut befunden hätte, ein solches Gesetz, welches schon lang zuvor eingeführt worden war, wieder aufzuheben. (*)

Da es außerdem nach unsern Beweisen am Tage liegt, daß das osterwähnte Gesetz wenigst siebenhundert Jahre

(*) Card. Pallavicinus Hist. Concil. Trid. L. 10. cap. 13. & L. 12. cap. 8. erzählet, die Teutschen haben öfters verlanget, daß man den Priestern Weiber zu nehmen erlauben sollte. Ueberdas weiß man, daß Kaiser Karl der Fünfte glorreichen Andenkens, in dem sogenannten Interimsbuche ihnen diese erlaubet hat; aber nur vorsehungsweise und in der Hoffnung, daß auf diese Art die Abtrinnigen von der römischen Kirche desto leichter und sicherer mit ihr wieder vereiniget werden sollten. Allein die zu Trient versammelten Väter, welche wohl vorsahen, daß aus einer solchen Erlaubniß weit mehr Nachtheil als Nutzen für den geistlichen Stand und die Kirche selbst entstehen würde, fanden es nicht rathsam, dem Verlangen der Teutschen nachzugeben.

Jahre älter ist, als die augsburgische Confeßion, so muß nothwendig falsch seyn, was der besagte Verfasser von seinem Ursprunge in Teutschland schreibt. Eben so unrichtig ist, was eben derselbe in der Schutzschrift anführet, daß das Gesetz von dem ehelosen Stande der Geistlichen in keiner Kirchenversammlung zu finden, sondern von dem einzigen römischen Papste gegen die Meynung der Versammlungen eingeführt worden sey: denn das Gegentheil ist von uns bisher deutlich und weitläufig genug dargethan werden.

§. 12.

Man muß sich ungemein verwundern, wie ein nagelneuer namloser Verfasser von teutschen **Briefen über den Cälibat** (*) kein Bedenken trägt zu sagen, „es haben ihn einige Concilia verworfen, und andere „angenommen.„ Mein! was sind diese dann für Kirchenversammlungen? wo? wenn sind sie gehalten worden? war es die ancyranische? die gangrensische? die trullanische? Allein keine von diesen hat das Gesetz von dem Cälibat oder der Enthaltung lediglich missbilligt oder aufgehoben. Denn jene von Ancyra erstrecket die Erlaubniß, welche den Diakonen, die sich bey ihrer Weihung erklärten, zur Antretung des Ehestands von den Bischöfen ertheilt werden dorfte, keines-

(*) 2. Brief.

neswegs auf die übrigen höhern Geistlichen, als Bischöfe und Priester; ja die Kirchenversammlung von Neocäsarea, die bald darauf gehalten wurde, hat im 1. Kanon verordnet, „daß ein Priester, der ein Weib „genommen hätte, seiner Würde entsetzt werden soll.„

Die gangrensische Kirchenversammlung hat zwar im 4. Kanon entschieden, daß jener sich den Kirchenbann zuzieht, der einen verehlichten Priester, seiner Ehe wegen, geringer hält, als ob er nicht opfern sollte, und der deßhalben seinem Opfer nicht beywohnen will. Allein es ist wohl zu beobachten, daß die gangrensischen Väter in demselben Kanon nicht von einem Priester gesprochen haben, der nach der heiligen Weihung das eheliche Werk triebe, sondern von einem solchen, der eine Frau gehabt hatte, oder noch (wie eine Schwester, nicht wie eine Frau) im Hause behielte. (*) Daß dieß die Meynung der gangrensischen Väter gewesen sey, beweiset die Uebersetzung des Dionysius Exiguus, welcher denselben Kanon aus dem griechischen Texte also lateinisch gegeben hat: „Wer immer einen Priester, der **eine Frau gehabt hat**, geringer hält, „als ob er an dem Opfer, das dieser verrichtet, nicht „Theil nehmen dörfte, der soll in den Bann gethan „seyn.„ Eben dieses zeiget auch der Ausdruck des griechischen Wortes γεγαμηκτος an, welches so viel heißt, als einer, der eine Frau **gehabt hat**.

Was

(*) Natal. Alex. l. ſupra cit.

Was endlich die trullanische Kirchenversammlung betrifft, ist oben (§. 5.) dargethan worden, daß diese Versammlung das Gesetz der Enthaltung nicht gänzlich aufgehoben, sondern nur den Priestern u. s. w. erlaubet hat, die Ehe, worein sie vor der heiligen Weihung getreten, fortzuüben: obschon eben diese Versammlung für diesen Punkt von der lateinischen Kirche niemals angenommen oder gutgeheißen worden ist. Wo ist dann, ich wiederhole die Frage, wo ist die von der Kirche bestätigte Kirchenversammlung, in welcher der Cälibat glatterdings verworfen wurde? Ich halte für sicher, daß man nicht eine einzige benamsen kann, welche den höhern Geistlichen auch nach der heiligen Weihung die Erlaubniß giebt, Weiber zu nehmen, oder die das Gesetz der Enthaltung gänzlich aufgehoben hat. Es bleibt also jener unbekannte Schriftsteller einer offenbaren Falschheit billig überwiesen, der ohne den mindesten Beweis kein Bedenken getragen hat, solches Zeug zu schwatzen, und den Unerfahrnen blauen Dunst vor die Augen zu machen.

Fürwahr, was in diesen Blättern, theils aus den Kirchenversammlungen, theils aus den Zeugnissen der bewährtesten Schriftsteller ist angeführt worden, beweiset die beständige Dauer des Gesetzes der Enthaltung bis auf diese Zeiten, wenigst in der lateinischen Kirche, und für einige Theile auch in der griechischen Kirche, so augenscheinlich und bündig, daß es für

einen belesenen Mann, der sie läugnen wollte, eben so viel scheinen würde, als ob er der offenbaren Wahrheit widerstrebte; so viel, als ob er seine eigene Meynung verläugnete, und diejenigen, die in der Geschichtkunde nicht bewandert sind, eben so schändlich als geflissentlich hintergehen wollte.

Da es nun richtig und unwidersprechlich ist, daß das uralte Gesetz des Cälibats oder der Enthaltung von den Aposteln, wo nicht gegeben, wenigst angepriesen, durch so viele Kirchenversammlungen bestätiget, und auf uns gebracht worden sey; wer wird dann dieses Gesetz eben deßhalben nicht hoch und süberaus hoch schätzen wollen? wer wird nicht dafür halten, daß es eben deßhalben fortgepflanzet und tapfer unterstützt zu werden verdiene? sonderbar, wenn eben dieses Gesetz, so wie es **uralt** ist, also auch schon vorlängst höchst billig gewesen, und bis heute noch billig bleibt, wie ich itzt im zweyten Kapitel meiner Abhandlung zu beweisen Willens bin.

Zweytes Kapitel.

Von der Billigkeit des Cälibatgesetzes.

§. 13.

Weil die Feinde des Cälibats das Alter dieses Gesetzes nicht läugnen können, so ziehen sie desto heftiger wider die Billigkeit desselben los, und schelten es als ein höchst ungerechtes und der menschlichen Natur nachtheiliges Gesetz (*). Damit wir also diesen den Mund stopfen, und das Gesetz selbsten gegen die boshaften Verleumdungen und Schmähungen seiner Feinde vertheidigen, müssen wir zeigen, aus wie vielen Gründen, und eben darum mit welcher Billigkeit die Kirche gehandelt hat, und noch wirklich handelt, da sie dieses Gesetz schon vorlängst, wie bewiesen ist, in den ältesten Zeiten vorgeschrieben, und beständig bis auf heutigen Tag darauf gehalten hat: woraus leicht wird zu ersehen seyn, daß sie höchst billig verfahren werde, wenn sie auch in Zukunft dieses Gesetz unverbrüchlich schützet, und zu dessen Aufhebung keineswegs einwilliget.

Selbst

(*) Neue Briefe, unter dem Titel: das Ende des Cälibats, 1782. heißen es mörderisches und menschenräuberisches Gesetz. S. 108.

Selbst die Beschaffenheit des geistlichen Standes, oder die Lebensart der geistlichen Personen giebt die wichtigsten Gründe an die Hand, wegen welcher sich billig vermuthen läßt, der heilige Paul und die übrigen Apostel haben das Gesetz der Enthaltung entweder zuerst vorgeschrieben, oder gewiß eingeleitet, daß es von der Kirche nächstens vorgeschrieben wurde. Und jene verdienen kein Gehör, die da glauben, die Kirche habe nicht allerdings recht, ja wohl unbillig und übel gehandelt, daß sie aus der Enthaltung, welche Christus Niemanden gebothen, sondern nur einigen gerathen hatte, ein Gesetz gemacht, und solches so vielen, nämlich der ganzen höhern Geistlichkeit, als eine sehr harte, und wie sie wähnen, unerträgliche Last, mit der augenscheinlichen Gefahr des Heiles, oder sogar mit großem Seelenverlurst, aufgebürdet, und in diesem Stücke Christo selbst einzugreifen sich vermessen habe. Also redeten die Verleumder des Cälibats in ältern Zeiten; also redet ein anderer (wo nicht der nämliche) teutsche Briefschreiber, der etwas früher erschienen ist (*). Aber derjenige irret himmelweit, — daß ich mich auf das gelindeste ausdrücke, — der die Kirche so unverschämt verleumdet. Die Kirche hat durch die Einführung dieses Gesetzes nicht Gott oder Christo eingegriffen, son-

(*) Briefe über den Cälibat unsrer katholischen Geistlichen, u. s. w. 1781. S. 22. heißt es: die Kirche hat dem lieben Gott sein Argument corrigirt.

sondern sie hat die von Christo empfangene Gewalt aus den erheblichsten Ursachen, und folglich mit höchster Billigkeit ausgeübet, da sie den höhern Geistlichen das ehelose Leben, welches für ihren Stand nicht nur angemessen, sondern auch nothwendig mit Rechte geschienen, nach dem Beyspiele oder wenigst auf den Rath des Apostels (*) gebothen hat.

§. 14.

Wir schreiten nun zu den Beweggründen, durch welche die Kirche schon vorlängst bewogen wurde, das Gesetz der Enthaltung in den ersten Jahrhunderten, oder besser zu sagen, bey ihrem ersten Ursprunge zu gebiethen, und beständig zu handhaben.

Den ersten Platz scheint mir jener Beweggrund zu verdienen, der aus der Beschaffenheit des geistlichen Standes selbsten, in Rücksicht der höhern Geistlichen, hergeleitet wird: denn je erhabener und heiliger ein Stand ist, desto heiliger ist die Lebensart, die er erfodert, und die man mit Recht und Billigkeit von ihm verlangen kann. Allein wer wird verneinen, daß die höhern Geistlichen, wovon die Rede ist, aus göttlichem Rufe und eigenem Willen einen Stand betreten haben, der nach seinen Verrichtungen und seinem Endzwecke für den allerheiligsten und vollkommensten gehalten werden muß? Warum soll es dann nicht billig seyn,

(*) Man lese den §. 2.

seyn, daß sie zu der beßten und vollkommensten Lebensart verpflichtet werden? Daß nun eben der Cälibat oder die beständige Enthaltung also beschaffen sey, wird niemand läugnen, als der thierische Mensch, der nicht begreift, was des Geistes ist. Denn diese Wahrheit lehren uns deutlich die Worte sowohl als die Beyspiele Christi (*), und seines Apostels des heiligen Paulus (**), und der übrigen Apostel, welche alle (den heiligen Petrus allein ausgenommen) entweder aus dem jungfräulichen Stande erwählet, oder nach ihrer Wahl beständig enthaltsam waren, wie uns hierinnfalls die Kirchenväter Gewähr leisten (***); und wie aus der Antwort Christi bey Matth. 19. auf jene Worte des heiligen Petrus: **Sieh, wir haben alles verlassen**, deutlich abzunehmen ist. Denn der Herr erklärte sogleich, was **alles verlassen** heiße, da er sprach: **Ein jeder, der seinen Vater, oder seine Mutter, oder sein Weib u. s. w. um meines Namens willen zurückgelassen hat, der wird es hundertfach vergolten empfangen, und das ewige Leben besitzen.** Wenn also die Apostel zuvor Weiber gehabt haben, so mußten sie, so wie Petrus, von ihnen getrennet seyn; sonst hätte Petrus in seinem und der übrigen Namen nicht sagen können: **Sieh, wir haben alles verlassen**; denn unter omnia sind benannt-

---

(*) Matth. 19, 10 und 27. (**) 1. Cor. 7.

(***) Ven. Bellarm. L. c. c. 20.

nanntlich auch die Weiber begriffen, wie wir aus dem Munde Christi selbsten erst vernommen haben. Daß es nun erlaubet, ja höchst verdienstlich sey, um der Ehre Gottes und Nachfolgung Christi willen, folglich aus Antriebe der Tugend sein Weib (mit ihrer Einwilligung, und keineswegs wider ihren Willen) also zu verlassen, daß auf beyderseitige Entschließung der Ehegebrauch unterlassen werde, bleibt daraus unwidersprechlich erwiesen, weil Christus, die Wahrheit und Heiligkeit selbst, auf eine solche Verlassung des Weibes das ewige Leben verheißen hat, wie in den angezogenen Worten deutlich zu lesen ist.

Wenn der ehelose Stand und die jungfräuliche Enthaltung nicht besser, vollkommener, und heiliger, als der Ehestand wäre, ja wenn er nicht unter allen Ständen der vollkommenste und heiligste genannt werden könnte, so müßte fürwahr Christus der Herr, die Urquelle der Heiligkeit selbst, und seine auserlesenste Mutter den minder vollkommenen und minder heiligen Stand erwählet haben; sintemal der beßte Erlöser, als Jungfrau aus einer Jungfrau gebohren, die Jungfrauschaft beständig beobachtet, und die seligste Mutter, mit Gutheißung des heiligen Josephs ihres Ehemanns, eben diese Tugend auch in dem Ehestande immer unverlezt erhalten hat. Allein daß Christus oder seine jungfräuliche Mutter nicht die heiligste und vollkommenste Lebensart erwählet habe, ist ein Saz, den got-

tesfürchtige Ohren verabscheuen, und den ein christliches Gemüth zu denken nicht waget. Von wem soll man endlich die Beyspeile der Heiligkeit und der christlichen Vollkommenheit besser herleiten, als von Christo dem Stifter und Vollender dieser Religion? von seiner heiligsten Mutter? oder von seinen ämsigsten Nachfolgern, den heiligen Aposteln, welche, wie man kurz zuvor gemeldet hat, selbst unverehlicht, oder wenigst nach ihrer Berufung zum Apostelamte, beständig enthaltsam von ihren Weibern gelebet haben? Woher sollen wir lernen, was gut, heilig, gottgefällig sey? woraus sollen wir dieses richtig und ohne Gefahr zu irren entscheiden, als aus ihrem Worte oder ihren Handlungen? Diese aber beweisen uns sonnenklar, daß es keine heiligere oder vollkommnere Lebensart giebt, als den Cälibat oder die beständige Enthaltung im Ehestande. Und eben daraus, wenn ich recht urtheile, liegt an dem hellen Tage, daß die Kirche ganz billig und recht gehandelt hat, da sie dieses Gesetz des Cälibats oder der Enthaltung für die höhern Geistlichen vorschrieb, und dasselbige bis auf unsere Zeiten erhielt und beschützte, wie es der Stand und die Lebensart selbst, welcher sie sich gewiedmet haben, zu erfodern scheint: und dieses glaube ich bisher weitläufig genug bewiesen zu haben. Ich schreite also zu andern Beweggründen, die meinen Satz bestätigen, und die ich meinen Lesern sorgfältig, billig, und ohne Vorurtheil zur Betrachtung vorhalten will.

§. 15.

§. 15.

Sehr erhebliche und mehrerley Gründe für die Billigkeit des Gesetzes, wovon die Rede ist, entspringen nicht allein aus der Heiligkeit, sondern aus der Verschiedenheit und Wichtigkeit der geistlichen Verrichtungen, welche den höhern Geistlichen, sonderbar den Bischöfen und Priestern obliegen, und die wahrhaftig den ganzen Sinn eines Mannes, der von jeder fremden Beschäfftigung frey ist, für sich allein fodern. Ein höherer Geistlicher wiedmet sich ganz und sonderheitlich dem Dienste Gottes: deßhalben muß sein einziges Geschäfft seyn, die Ehre Gottes und das Heil der Seelen kräftig zu befördern; die Feinde Gottes, die Verderber der Seelen unermüdet zu bestreiten; die den Tugenden widerstrebenden Laster auszurotten; kurz, eben so beständig als starkmüthig für Gott zu kämpfen. Von diesen saget der heilige Paul (*): **Wer im Dienste Gottes steht, verwickelt sich in weltliche Geschäffte nicht;** welches eben so viel heißt, als: keiner von diesen bemenget sich mit zeitlichen Sorgen, die den Menschen unruhig und bekümmert zu machen pflegen, und worunter ohne allen Zweifel hauptsächlich auch jene gehören, die der Ehestand mit sich bringt, wie es die Hausväter aus täglicher Erfahrung gerne gestehen. Da=

(*) Nemo militans Deo implicat se negotiis secularibus. 2. Tim. 2. v. 4.

Damit also die Geistlichen für Gott ungestört kämpfen, seine Ehre und den Gewinnst der Seelen eifrig suchen und befördern mögen; so war es in der That höchst schicklich, und wie sich daraus schließen läßt, überaus billig, daß sie dieser Sorgen enthoben, und ewig davon frey gemacht wurden: allein dieses wäre kaum möglich gewesen, wenn es nicht durch das Gesetz der Enthaltung geschehen wäre, welches die Kirche eben für die Geistlichen so vernünftig als gottselig vorgeschrieben hat.

Ich will hierüber die Worte des heiligen Papsts Leo des Ersten, der mit That und Namen groß war, anführen, welche also lauten (*): „Der Beruf aller Priester ist so vortrefflich, daß Dinge, die „an andern Gliedern der Kirche schuldlos sind, bey ihnen dennoch unerlaubt scheinen. Denn da es denjenigen, die außer dem geistlichen Stande leben, frey „steht, in eheliche Gesellschaft zu treten, und Kinder zu „erzeugen, so ist doch, zur Aufrechthaltung der vollkommenen Reinigkeit, auch den Subdiakonen die „fleischliche Beywohnung nicht erlaubet; also daß jene, „die Weiber haben, leben sollen, als hätten sie keine: „und die keine haben, sollen ledig und ehelos bleiben. „ — Wenn es nun anständig ist, daß dieses im Range der Subdiakone, welcher von oben herab der Vierte

(*) Epist. 84. ad Anastas. Epist. Thessal. c. 4.

„le ist, beobachtet werde; wie weit mehr hat man sich
„im ersten, oder zweyten, oder dritten daran zu halten?
„Und keiner mag für das Amt der Leviten, oder für
„die priesterliche Würde, oder für den bischöflichen Vor-
„zug tauglich geschätzet werden, von dem bekannt ist,
„daß er sich von der Weiberlust noch nicht bezäumet
„hat.„

§. 16.

Das Amt der höhern Geistlichen ist also beschaffen, daß sie beständig mit Gotte handeln, und sich an göttlichen Dingen ernstlich beschäfftigen sollen: denn ihnen liegt vorzüglich die Pflicht ob, zu bethen, und von dem Gebethe niemals abzulassen. Allein das Geschäfft der Priester ist überdas, das unblutige Opfer des neuen Bundes zu wandeln; das heiligste, würdigste Opfer, wobey sie die Stelle Christi vertreten, und ihn selbst dem himmlischen Vater aufopfern.

Zum priesterlichen Amte gehöret auch die Behandlung der Sakramente, der Vortrag des göttlichen Wortes, die Unterweisung des gläubigen Volks, die Versorgung der Armen und Kranken, die beßte Vorbereitung zum Tode, und mehr dergleichen Dinge, die mit den obbesagten Verrichtungen des Priesteramts verknüpfet sind. Daß aber diese Verrichtungen, auch einzeln betrachtet (um wie viel mehr alle zusammen) von einem verehlichten Priester so anständig, eifrig,

beständig, und ungehindert nicht besorget werden können, wird theils durch die Beschaffenheit derselbigen angezeigt, theils durch das Ansehen der Schrift und der heiligen Väter erwiesen.

§. 17.

Damit wir bey der Pflicht zu bethen anfangen, muß man vorzüglich beobachten, daß der Apostel den Verehlichten ernstlich empfohlen hat, wann sie dem Gebethe obliegen wollen, mit beyderseitiger Einwilligung sich des Ehegebrauchs zu enthalten. (*) Daraus haben die Väter richtig zu schließen geglaubt, daß die Priester und andere Diener der Kirche, welchen die unabläßige Pflicht zu bethen obliegt, beständig enthaltsam leben sollen. Wovon man auch zum Grunde angeben kann, weil das Gebeth ein reines, ruhiges, und aufschwingendes Gemüth erfodert. Allein der Ehegebrauch, wie der heilige Augustinus anmerket, (**) schwächet ungemein die Kraft der Sinne, unterdrücket den Geist, verwirret die Seele, und machet sie auf gewisse Art fleischlich. „Wenn das Gebeth des „Gerechten„, saget der uralte Origenes (***), „wie ein „Rauchwerk vor dem Angesichte des Herrn emporsteigt, „und die Erhebung seiner Hände für ein Abendopfer „gilt; der Apostel aber zu denen, die im Ehestande „leben,

(*) 1. Cor. 7.

(**) L. 14. de Civit. Dei. cap. 16.

(***) Homil. 23. in Lib. Num.

„leben, spricht: Entziehet einander eure Pflichten „nicht, außer etwa mit beyderseitigem Verständ„niß auf einige Zeit, damit ihr dem Gebethe „oblieget, und dann wieder dahin zurückkehret: so ist „es ausgemacht, daß denen, welche die ehelichen Werke „verrichten, das unaufhörliche Opfer, untersaget ist; „deßhalben, deucht mir, es komme nur dem zu, das „unaufhörliche Opfer zu entrichten, der sich zur unauf„hörlichen und ewigen Keuschheit geweihet hat.„

Allein nicht wegen der einzigen Ursache des Gebeths, oder des Lobopfers; welches die Geistlichen unabläßig Gotte zu bringen haben, sondern weit mehr wegen des Opfers des Altars, so die Priester täglich entrichten, und wegen anderer geistlicher Verrichtungen, die wir oben berührten, müssen sie nach der Meynung, nicht des Origenes allein, sondern auch anderer Väter, sich von allen fleischlichen Werken enthalten.

Der heilige Epiphanius saget sehr passend hierüber: (*) „Die Kirche, als welche von dem heiligen Geiste „gut geordnet und befestiget ist, und in allen Dingen „auf die Anständigkeit Acht hat, ist hauptsächlich be„flissen, daß die Aemter, die dem höchsten Gotte ge„wiedmet sind, in keinem Stücke, so viel es seyn kann, „durch Zerstreuung getheilet, und daß alle geistliche Ver„rich-

(*) Hæref. 49.

„richtungen mit beßtem und froheſtem Gewiſſen beſor„get werden. Ich ſage alſo, ein Prieſter, oder Dia„kon, und Biſchof müſſe wegen ſeines Amts und „Pflicht vollkommen dem Dienſte Gottes obliegen. „Denn wenn der Apoſtel dieſes auch denen aus dem Volke „gebeut, damit ſie, wie er ſaget, auf einige Zeit dem „Gebethe obliegen: um wie viel mehr iſt es dem Prie„ſter gebothen? Damit er nämlich durch kein Hinderniß „daran geſtöret werde, weil er ſeine ganze Zeit in geiſtli„chen Geſchäfften nach Gotte, in der Ausübung und „Verwaltung des Prieſterthums ſelbſten zubringen „ſoll.„

Der heilige Hieronymus ſpricht: (*) „Wenn ein „Laye oder jeder Gläubige nicht bethen kann, außer er „enthalte ſich der ehelichen Pflicht: ſo muß der Prie„ſter, welcher immer für das Volk Opfer zu weihen „hat, auch immer bethen. Muß er immer bethen; ſo „muß er auch immer der Ehe ſich enthalten. Denn „auch im alten Geſetze waren jene, die für das Volk „Opfer ſchlachteten, nicht allein in ihren Häuſern nicht, „ſondern ſie reinigten ſich auf einige Zeit, hielten ſich „von ihren Weibern entfernet, und tranken keinen Wein „und kein ſtarkes Getränk, das die Fleiſcheslust zu „reizen pflegt.„

Der

(*) Libr. I. adv. Jovin. Cap. 19.

Der heilige Papst Siricius schreibt an die Afrikanischen Bischöfe (*): „Wir rathen überdas als eine „würdige, und züchtige, und anständige Sache den „Priestern und Leviten, mit ihren Weibern nicht ehe„lich beyzuhalten, weil sie im göttlichen Dienste mit „täglichen Verrichtungen beschäfftiget sind: denn Pau„lus schreibt an die Korinther: **Enthaltet euch, „damit ihr dem Gebethe obliegen möget.** Wenn „nun den Layen die Enthaltsamkeit gebothen wird, da„mit sie ihr Gebeth verrichten mögen; um wie viel „mehr soll ja ein Priester jeden Augenblick bereit, und „der lautersten Reinigkeit sich bewußt seyn, wann er „ein Opfer verrichten, oder taufen muß: wäre er nun „von fleischlicher Begierlichkeit beflecket, was würde „er machen?„ Wenn gleich dieser heilige Papst das Wort, **wir rathen**, brauchet, so dörfen wir darum nicht schließen, er habe nur einen **bloßen Rath** und kein **Geboth** daraus machen wollen: denn wie er in diesem Punkte gedacht habe, liegt aus einer andern Epistel (**) genugsam am Tage, in welcher er denen, die mit geistlichen Weihen versehen waren, die Beywohnung der Ehefrauen verbiethet, und den Uebertretern Strafen bestimmt, wie in zweyen Kapiteln zu lesen ist (***). In dem erstern giebt er die Ursache an, war-

(*) Epist. 4. Cap. 9.

(**) Ad Himerium Tarracon. Cap. 7. (§. 6.)

(***) Cap. 3. Plurimos, dist. 82. & Cap. 4. Quia aliquanti.

warum den Priestern des alten Bunds, nach erfüllter Zeit ihres Dienstes, die eheliche Beywohnung wieder erlaubet war; und diese war keine andere, als der Nachkommenschaft wegen, weil keiner, der nicht aus der Zunft Levi war, zum Priesteramte zugelassen werden dorfte, welche demnach hätte aussterben müssen, wenn den Priestern im mosaischen Gesetze, nicht nur während ihres Amtes, sondern auch außerdem, und folglich beständig die Enthaltung von dem ehelichen Werke wäre gebothen gewesen. — Diese Ursache aber, wie jedermann weis, gilt nicht so gut, ja auf keine Weise bey den Priestern des neuen Bundes; weil das geheiligte Priesteramt in der Kirche Christi keineswegs erblich, oder einem gewissen Geschlechte angeheftet ist.

Daß aber der belobte Papst auf die Geistlichen, welche das Gesetz der Reinigkeit übertreten, Strafen bestimmet habe, beweisen seine eigenen Worte, die wir oben (§. 6.) aus dem angezogenen vierten Kapitel angeführt haben.

An eben derselben Stelle erkläret er das Privilegium, worauf sich einige Uebertreter des Gesetzes der Enthaltung, als eine billige Entschuldigung ihrer Unmäßigkeit, beriefen, für unerlaubt und nichtig, weil sie es von keiner rechtmäßigen Gewalt erhalten hatten. Deßhalben macht er auch weiterfort die Erklärung, sie seyn aller geistlichen Würde, die sie unwürdig besaßen, durch

durch die Macht des apostolichen Stuhles entsetzet. Da man nun diese Episteln nicht als unterschoben verwerfen kann, so wird daraus vollkommen erweislich, daß das Gesetz der Enthaltung weit älter als Siricius sey, weil er dieses in den angezognen Kapiteln nicht ursprünglich vorschreibt, sondern als vorgeschrieben voraussetzet, und nur neuerdings ernstlicher einschärfet, wie jedem Leser vor Augen liegt. Wodurch jene widerleget sind, die vor Zeiten den Siricius als den Urheber dieses Gesetzes angaben, oder heut zu Tage noch angeben.

Der heilige Innocenz der Erste (*) holet die Ursache dieses Gesetzes von der Anordnung des alten Bunds, und von dem Gutachten des Apostels mit diesen Worten her: „Uralt ist das Ansehen dieses heiligen Gesetzes, welches schon von Anbegin ist gehalten „worden, da den Priestern gebothen war, unter „dem Jahre ihrer Amtsverwaltung in dem Tempel zu „wohnen, damit sie rein und ohne alle Mackel die heiligen Opfer verrichten und die göttlichen Geheimnisse „behandeln möchten; und es gebührte sich nicht zu den „geistlichen Verichtungen Männer zuzulassen, die auch „mit ihren Ehefrauen fleischlichen Umgang pflogen. — „Um wie viel mehr müssen jene Priester oder Leviten, „von dem Tage ihrer Weihung an, die Reinigkeit halten,

(*) Epist. ad Exuperium.

„ten, denen das Priesterthum oder der Kirchendienst „ohne Abwechslung vertrauet ist, und bey denen kein „Tag vorbeygeht, wo sie nicht das göttliche Opfer oder „eine Taufhandlung entrichten. Denn wenn der hei„lige Apostel Paul zu den Korinthern schreibt: Ent„haltet euch, damit ihr dem Gebethe obliegen möget; „und wenn er dieses sogar den Layen gebiethet, so wer„den noch weit eher die Priester, deren beständige Pflicht „Bethen und Opfern ist, immer von dergleichen Bey„wohnung sich rein halten müssen.„

Nun, dieser Papst redet nicht von einem bloßen Rathe, sondern von der Verbindlichkeit des Gesetzes selbst, überaus deutlich, und er hielt für sicher und unzweifelhaft, daß dessen höchste Billigkeit aus Gründen, die in der heiligen Schrift des alten und neuen Bundes festgesetzt sind, bewiesen werden könne. Und fürwahr jener Grund, den man aus dem alten Gesetze borget, gilt in stärkerm Grade für die neutestamentischen Priester, weil diese, wie der eben genannte heilige Innocenz ganz richtig anmerket, nicht **abwechselnd**, sondern **immerfort** das Priesteramt zu verwalten haben; deßhalben ist es höchst billig und die Beschaffenheit ihres Amtes selbst heischet von ihnen, daß sie entweder keine Frauen haben, oder wenn sie zuvor eine gehabt haben, von ihrer Beywohnung nach empfangener Weihung sich beständig enthalten, und vollkommen keusch leben.

§. 18.

§. 18.

Es ist auch der belobte Papst nicht der einzige gewesen, der, für die Billigkeit des Cälibats oder der Enthaltung der Geistlichen, den Grund von dem alten Testament hergenommen hat; sondern der kurz zuvor erwähnte heilige Hieronymus ist in diesem Stücke ganz mit ihm einstimmig gewesen, oder ihm vielmehr vorgegangen. Denn dieser heilige Lehrer hat aus der Geschichte Achimelechs des Priesters (*), welcher die Schaubrode dem David, der vor Saul entfloh, und seinen Soldaten nicht geben wollte, bis er versichert war, sie haben sich eine Zeit lang von ihren Weibern enthalten, richtig zu folgern gedacht (**), es werde bey den Priestern des neuen Bunds allerdings eine ewige Enthaltung erfodert, weil sie den Leib Christi, welcher durch jene Brode vorbedeutet wurde, alltäglich wandeln, genießen, und andern zu genießen reichen. Das letztere geschieht zwar nicht täglich, doch öftermal; und wenn es auch niemals geschähe, so wäre das erstere schon ein hinlänglicher Grund, um dessentwillen das Gemüth eines Priesters von jeder Begierde des Fleisches rein bleiben soll. Daß aber dieses ohne geistliche Enthaltung beynahe nicht möglich sey, wird jeder leicht einsehen, wenn ihm die Beschaffenheit des Ehegebrauchs nicht ganz unbekannt ist.

§. 19.

(*) I. Reg. 21.
(**) In Cap. I. ad Tit.

§. 19.

Uebrigens ist aus der Erfahrung bekannt, daß nichts das menschliche Gemüth mehr verwirret, mehr niederdrückt, als das Band der Ehe, und die zeitlichen Sorgen, die damit verknüpfet sind: denn nach der Meynung des Apostels (*) ist ein Mann, der ein Weib hat, besorgt für weltliche Dinge, wie er dem Weibe gefalle, und ist deßhalben getheilet. Daraus ist leicht abzunehmen, daß ein verehlichter Geistlicher nicht allein von der Verrichtung des Gebeths, sondern auch der Lesung verhindert, und deßhalben minder tauglich seyn würde, das Wort Gottes zu predigen, und das gläubige Volk ernstlich und ämsig zu unterweisen. — Außerdem würde der Ehestand bey dem Priester die Kraft des Wortes, oder die Wirkung seines Predigtamts hemmen. Denn wie sollte er, nach der Anmerkung des heiligen Ambrosius (**), Wittwen oder Jungfrauen mit Nachdruck ermahnen, wenn er selbst mit Erzeugung der Kinder unabläßig beschäfftiget wäre?

Endlich würde der Ehestand dem Amte eines Pfarrers hinderlich seyn, kraft dessen ein Priester für die Armen und Kranken sonderheitliche Sorge zu tragen hat, da er diesen beyspringen, die heiligen Sakramente aus-

(*) 1. Cor 7, 32 & 33.

(**) L. de Officiis Cap. ult.

ausspenden, und sie zu einem seligen Tode, so gut als möglich, vorbereiten; jene aber in ihren Nöthen und Bedürfnissen unterstützen muß. Daß zu jeder von diesen Verrichtungen ein verehlichter Priester weit untauglicher und unschicklicher, als ein eheloser wäre, wird jeder leicht einsehen, wenn er nur betrachten will, wie groß und mannigfaltig bey Ehemännern die Liebe und Sorgfalt gegen ihre Frauen und Kinder gewöhnlich sey, und auch seyn müsse. Würde dann nicht ein verehlichter Priester den Kranken, sonderbar die an einer ansteckenden Seuche danieder lägen, sehr ungern beystehen, weil er nicht allein für sich, sondern auch für Weib und Kinder, besorgen müßte, jene vor der Zeit zur Wittwe, diese aber zu Waisen zu machen?

Wie wird er, neben der Verpflegung seiner Frau und Kinder, die ihm am Herzen liegt, und pflichtmäßig liegen muß, für die Armen sorgen können; da die Einkünfte einer Pfründe oft sehr gering sind, und kaum für jene zureichen? Daraus würde noch ein ander Uebel entstehen, daß Priester, die mit Weib und Kindern beladen wären, mehr ihren als Christi Gewinnst suchen, und die sogenannten Stolgebühren auch von den Armen streng eintreiben müßten.

Woher endlich sollten die hinterlassenen Wittwen und Kinder der Geistlichen unterhalten werden? Etwan aus Einkünften der Kirche oder der Pfründen? Allein

lein da würde bald der Fall eintreten, daß diese nicht mehr zureicheten, jene Anzahl von Geistlichen zu ernähren, die zur Unterweisung und Wartung des gläubigen Volkes nothwendig ist.

Da die Geistlichen die Stellvertreter Christi und die Austheiler der Geheimnisse Gottes; da sie im Namen Christi gesendet sind, so ist man ihnen Ehre und Achtung schuldig: diese aber würde um viel geschwächet werden, und bald sehr gering oder beynahe vernichtet seyn, wenn sie, die bisher in Enthaltung gelebet haben, nach aufgehobenem Cälibatgesetze, oder nach erlassenem Gelübde der Enthaltung zur Ehe die Hand reichten, und so wie die Layen der ehelichen Pflicht und der Erzeugung der Kinder oblägen: denn alsdann wäre Priester wie Volk. — Allein die Erfahrung lehret, daß jene bey dem Volke nicht in großen Ehren stehen, welche es in der Lebensart von sich wenig oder beynahe nichts unterschieden sieht. Also sagt man von den Griechen, daß sie für ihre Priester wenig Ehrfurcht haben, weil sie den Weibern, die sie vor ihrer Weihung genommen, noch anhangen. Also entstand zu den Zeiten des heiligen Gregors des Siebenten, wo in Teutschland einige Priester den Ehestand zu betreten wagten, eine so große Verachtung nicht allein der Priester, sondern der Geheimnisse selbst, daß an vielen Orten die Layen sich mit der Verwaltung der Sakramente bemengten, wie Johann Nauclerus nebst andern erzählet.

let (*). Es liegt dann am Tage, daß der Ehestand der Ehre und Hochachtung, welche den geheiligten Dienern der Kirche kraft der Würde ihres Stands und ihrer Verrichtungen gebühret, äußerst nachtheilig wäre. Und deßhalben müssen wir dem heiligen Epiphanius beystimmen, wo er spricht (**), die Enthaltung sey um der Ehre des Priesterthums willen nothwendig.

§. 20.

Da ich nun beynahe alle Verrichtungen des geistlichen Standes durchgangen, glaube ich zwar kurz, aber verständlich erwiesen zu haben, daß der Ehestand sich zu demselben nicht schicket, sondern vielmehr verhindert, daß solche nicht ämsig, schleunig, anständig, und ernsthaft genug besorget werden mögen; wo dagegen die ehelosen Geistlichen zu allen diesen Dingen überaus geschickt und fertig sind: denn von diesen saget der Apostel (***): **Wer ohne Weib lebet, ist auf das bedacht, was des Herrn ist, und wie er Gott gefalle;** allein bald darauf saget er weiter: **Wer aber ein Weib hat, ist auf weltliche Dinge bedacht, wie er dem Weibe gefalle, und er ist getheilet.** Diese einzigen Worte, wenn man sie recht überdenket, sollen uns fürwahr überzeugen, daß ein eheloser Mann zur Verwaltung göttlicher Dinge desto tauglicher ist, je

(*) Man lese: Ven. Bellarm. de Cleric. L. I. cap. 19.

(**) Hæres. 59. (***) 1. Cor. 7.

je mehr ein beweibter davon abgezogen und verhindert wird. Wenn aber dieses seine Richtigkeit hat, so muß es auch richtig seyn, daß die Kirche gottselig, vorsichtig, und billig gehandelt hat, da sie die höhern Geistlichen zum Cälibat oder zur Enthaltung verband, weil es diesen zukömmt, bald im Gebethe, bald im Opfer, bald im Predigen, bald im Unterweisen, bald in der Austheilung der heiligen Sakramente, u. s. w. unabläßig göttliche Dinge zu behandeln. Sie sind dann von ihres Amts, Standes, und Berufs wegen gezwungen, auf das bedacht zu seyn, was des Herrn ist, und weil hierzu, nach dem Urtheile des Apostels jener, der ein Weib hat, minder tauget, als der ohne Weib lebt; da nach eben diesem Apostel, der Beweibte auf weltliche Dinge bedacht und deßwegen getheilet ist; warum sollen wir es nicht für höchst billig und recht achten, daß die Kirche des Gesetz der Enthaltung vorlängst gegeben, und bis itzt immerfort beybehalten hat?

Gegen den Beweis, der aus dieser Stelle des Apostels, und hauptsächlich aus jener Theilung des Herzens hergeleitet wird, hat der ungenannte Verfasser der teutschen **Briefe über den Cälibat** (*) vieles einzuwenden, und er rauschet ihn als unschicklich aus. Aber was er immer dagegen plaudern mag, so muß dennoch in diesem apostolischen Worte Nachdruck und Wahrheit liegen, und das wird er selbst nicht vernei-

nen

(*) 10. Brief.

nen können, wenn er rechtgläubig heißen will. Zum mindesten werden wir also zugeben müssen, der Apostel habe durch das Wort: **er ist getheilet**, sagen wollen, daß ein Ehemann in der Betrachtung und Behandlung Gottes und göttlicher Dinge weit mehr zerstreuet und verhindert sey, als ein Eheloser, der von den zeitlichen Sorgen besser befreyet ist, und leichtlich das Herz emporheben, das was des Herrn ist, betrachten, und sein ganzes Gemüth auf die göttlichen Dinge, die seinen heiligen Dienst betreffen, anstrengen kann. Und darum ist ein solcher nicht allein fertiger zum Bethen, sondern auch geschickter, das unblutige Opfer der Messe zu verrichten, die Sakramente zu verwalten, und andere Verrichtungen des geheiligten Priesterstands mit geziemendem Anstande, Eifer, Aufmerksamkeit, und zu größerer Erbauung des gläubigen Volkes an jedem Orte, zu jeder Zeit zu besorgen.

All dieses beweiset die Billigkeit des Gesetzes der Enthaltung so deutlich, und spricht so rühmlich dafür, daß Niemand, der gegen die Kirche nicht unbillig denken will, sie wegen der Einführung dieses Gesetzes tadeln mag. Denn was schon vorlängst erklärte Feinde der Kirche wider dieses Gesetz auf die Bahn gebracht haben, oder was heut zu Tage neusüchtige Schriftsteller ohne Namen dagegen einwenden, ist nicht so wichtig, daß man etwas Gründliches gegen oftbesagtes Gesetz daraus erpressen kann: wie ich hier in der Folge zeigen will.

§. 21.

Leichtfertig und schwach ist, was man gegen die Billigkeit dieses Gesetzes ehemals schon eingewendet hat, oder noch wirklich einwendet: es sey dieses Gesetz nirgend in der Schrift den höhern Geistlichen vorgeschrieben, folglich könne mit Recht und Billigkeit eine solche Last denselbigen von der Kirche nicht aufgebürdet werden.

Allein es giebt viele, welche die Worte des heiligen Pauls an Timotheus und Titus (§. 3.) für etwas mehr als bloßen Rath gelten lassen, und welche deßwegen das Gesetz der Enthaltung von der apostolischen Verfassung ableiten, und sagen: der Cälibat sey zwar ein menschliches, kirchliches, aber apostolisches Gesetz, welches man darum desto gewissenhafter beobachten, und nur in Privatfällen (keineswegs allgemein) und aus den dringendsten Ursachen zuweilen auflösen soll.

Wie es auch sey, und obschon nirgend in der Schrift das Geboth von der Enthaltung der Geistlichen sicher und unzweifelhaft ausgedrückt ist; so kann dennoch nicht aufgezeigt werden, daß sie irgendwo darinnen verbothen sey. Ja vielmehr liegt aus den vorbelobten Zeugnissen der Schrift sonnenklar an dem Tage, und wird eben mit angeführten wichtigsten Gründen erwiesen, es sey ungemein besser und anständiger, daß die höhern Geistlichen den Ehestand nicht betreten, oder

wenn

wenn sie ihn vor den heiligen Weihen betreten haben, keinen weitern Gebrauch davon machen. So ist es von dem Apostel (§. 2.) wenigst gerathen, so ist es von den Aposteln und ihren Nachfolgern gehalten worden, als von welchen bekannt ist, daß sie entweder aus dem jungfräulichen Stande gewesen sind, oder enthaltsam gelebet haben. (§. 3.) Mit Rechte gebiethet also die Kirche, welcher von Christo die Gewalt gegeben ist, für die geistlichen Gesetze zu wachen und die Kirchenzucht zu bestimmen, was sie sowohl in Rücksicht der Geistlichen, als der Kirche selbst, für anständiger und rathsamer erkannte. Denn hätte die Kirche diese Gewalt nicht, warum sprach Paulus zu den Aeltesten der Kirche: (*) **Wachet über euch und über die ganze Heerde, in welcher der heilige Geist euch als Bischöfe gesetzet hat, die Kirche Gottes zu regieren.**

§. 22.

Aber die Gegner gehen weiter, und sagen, der Ehestand habe den Geistlichen nicht einmal verbothen werden können, weil der Gebrauch davon allen Menschen frey stehen müsse; ja er sey sogar durch das natürliche und geschriebene göttliche Recht gebothen, also daß ein solches Verboth beyden Rechten widerstrebe; dem natür-

(*) Act. 20, 28.

türlichen zwar, weil das Verboth des Ehestands der Bevölkerung des menschlichen Geschlechtes hinderlich sey, welche doch das allgemeine Beßte erfodert; dem geschriebenen Rechte aber stehe eben dieses Verboth entgegen, weil die heilige Schrift an verschiedenen Stellen den Ehestand entweder allen gebiethet, oder wenigst so empfiehlt, daß er Niemanden verbothen werden könne. Dergleichen Stellen sind: (*) **Wachset und vermehret euch.** (**) **Um der Hurerey willen soll ein jeder sein Weib, und jegliche ihren Mann haben.** Ueberdas sey Gott der Urheber des Ehestands selbsten, da er die Ehe selbst veranstaltet hat, und die Verlobte zusammenfüget, deren Band um dessentwillen unauflöslich ist, wie Christus selber saget: (***) **Was Gott zusammengefüget hat, soll der Mensch nicht trennen.** Darum auch der Apostel schreibt, (****) die Ehe verbiethen, sey ein Geist des Irrthums und eine teuflische Lehre.

Um darauf zu antworten, geben wir allerdings zu, daß die Ehe einem jeden frey stehen müsse: denn die Kirche verbiethet den Ehestand eben so wenig einem Menschen, als wenig sie Jemanden zum geistlichen Stande zwingt, welchem das Gesetz der Enthaltung angeheftet ist. Allen steht die Wahl frey, entweder

den

(*) Genes. 1, 28. (**) 1. Cor. 7, 2.
(***) Matth. 19. (****) 1. Timoth. 4.

den Ehestand oder den geistlichen Stand zu betreten. Hat einer diesen freywillig erwählet; so ist nicht weniger billig, daß ein solcher zum Gesetze der Enthaltung und zu den übrigen Pflichten desselben Standes verbunden werde, als es billig ist, daß jener, der ohne allen Zwang zum ewigen Soldatenstande gelobet hat, auch an alle militarische Gesetze zugleich gebunden sey. Das letztere hält jedermann für billig, warum nicht das erstere auch? oder worinnen besteht dann endlich der gründliche Unterschied? Gewiß kann der Cälibat, den man also mit freyem Willen angenommen hat, eben so wenig gezwungen heißen, als wenig die Ehe gezwungen heißen kann, welche jemand nach freyem Eheversprechen anzutreten, und zugleich alle jene häufigen und großen Beschwerlichkeiten zu übernehmen verbunden ist, die der Ehestand mit sich bringt, worunter auch die Versuchungen des Fleisches selbsten begriffen sind, als von welchen die Eheleute, obschon sie das Mittel dagegen in ihrer Gewalt haben, nicht allezeit frey sind, wie uns die traurige Erfahrung und die allzu gewöhnliche Befleckung des Ehebettes zeiget. Deßhalben hat der Apostel (*) mit Rechte von denen, die sich verehlichen, gesaget: obschon sie durch die Antretung des Ehestandes nicht sündigen, so werden sie doch die Aengstigung des Fleisches erfahren.

Die

(*) 1. Cor. 7, 18.

Diejenigen verleumden die Kirche, welche immer den Cälibat als gezwungen ausrufen, und sie deßhalben einer Grausamkeit und Tyranney auf die unverschämteste Art beschuldigen, obschon dieser Stand, wie wir eben sahen, als ein ganz frey gewählter Stand so gut als die Ehe, frey zu seyn erwiesen ist.

§. 23.

Damit aber unwidersprechlich gezeiget werde, daß der Cälibat Niemanden wider seinen Willen auferlegt sey; und daß er darum keineswegs gezwungen heißen möge, wird es nicht undienlich seyn, etwas weitläufiger anzuführen, wie ein jeder zu den heiligen Weihungen, welchen die Pflicht der Reinigkeit angeheftet ist, zugelassen werde. Es ist sicher und weltbekannt, daß die Kirche keinen Menschen zur Annahme der heiligen Weihen zwingt, sondern sie läßt nur diejenigen dazu gelangen, die freywillig kommen, sich anbiethen, ja die es demüthig und bittlich begehren: und dieses geschieht, wenigst insgemein, erst nach vorhergegangener längerer Prüfung in Seminarien (*) oder Schulkollegien, unter wachsamer Aufsicht der Vorsteher, von denen

(*) Dergleichen Seminarien oder Kollegien sind, hauptsächlich seit der Kirchenversammlung von Trient, in vielen Bißthümern Teutschlands errichtet worden. In unserer Diöces blühet eben von derselben Zeit an, das Kollegium zum heiligen Hieronymus, in welchem die päpstlichen

denen sie über die Pflichten des geistlichen Standes unterrichtet, und hauptsächlich an die Beschwerniß der beständigen Enthaltung erinnert werden, mit der Empfehlung, ernstlich und reif darüber nachzudenken, damit sie diese Last nicht unüberlegt auf sich laden. (*) Ja selbst der Bischof ermahnet sie nachdrücklich, ehe er sie zu Subdiakonen weihet, mit diesen Worten: (**) „Liebste Söhne, die ihr zur Würde des heiligen Sub„diakonats befördert werden sollet, ihr müsset neuer„dings aufmerksam betrachten, was für eine Last ihr „heute freywillig übernehmet. Denn bisher seyd ihr „noch frey, und ihr möget nach Willkühr zum weltli„chen

---

lichen Zöglinge mit den bischöflichen vermischet leben, und sowohl zur Frömmigkeit als Gelehrsamkeit sorgfältigst gebildet werden.

Auch zu Pfaffenhausen ist ein Seminarium errichtet, in welchem die Candidaten zur heiligen Weihe, nach vollbrachten öffentlichen Studien der Moraltheologie und der geistlichen Rechte, in solcher Anzahl aufgenommen, und nach Ordnung zwey Jahre lang sorglichst geprüfet und unterwiesen werden, als, neben den obgemeldeten, für den Umfang der Diöces nothwendig befunden wird.

(*) Man darf keineswegs glauben, was der Verfasser der erstern Briefe über den Cälibat unbedacht und schimpflich von den Vorstehern der Seminarien in den Tag hinein geplaudert hat, im 8. Brief.

(**) Pontificale Roman.

„chen Stande hinübertreten. Habet ihr aber diese „Weihung empfangen, so dörfet ihr euern Vorsatz „nicht mehr verändern, sondern ihr müsset Gott be„ständig dienen, und mit seiner Hülfe die Keuschheit „halten, und dem Dienste der Kirche für allezeit ge„wiedmet seyn. — Deßhalben bedenket euch, da es „noch Zeit ist, und wenn ihr in euerm heiligen Vorha„ben beharren wollet, so tretet herbey.„ Was will man weiter verlangen, um zu zeigen, daß der Cälibat, der auf solche Art und Weise angetreten wird, nicht gezwungen, sondern vollkommen frey sey? Es bleibt dann sicher und ausgemacht, daß diejenigen, welche den Cälibat, wie zuvor gesagt worden ist, gezwungen zu heißen, und deßwegen die Kirche als unmenschlich und mehr als grausam zu verschreyen wagen, bloße Verleumder sind, denen man aus eben dieser Ursache lediglich kein Gehör geben soll.

§. 24.

Wenn die Gegner ehemals gesaget haben, oder ihrer einige noch heut zu Tage sagen, die Ehe sey allen gebothen, so sagen sie einmal zu viel, und sicherlich mehr, als sie selbst beweisen können. Denn eine solche Verbindlichkeit, in Rücksicht auf alle, läßt sich weder aus dem Naturgesetze, noch aus dem geschriebenen beweisen. Das allgemeine Beßte des menschlichen Geschlechts, und folglich das Naturgesetz, welches sich darauf gründet, erfodert nichts weiter, als daß eben

dieses Geschlecht immer zu Genügen fortgepflanzt werde: dieß aber wird hinlänglich, ja überflüßig erreichet, ohne daß alle Menschen ohne Ausnahme sich verehlichen, und mit Erzeugung der Kinder beschäfftigen. — Oder mein! in welchem Rang oder Stande gebricht es an Menschen? höret man nicht täglich über die Menge der Leute in allen Ständen klagen? verdränget nicht einer den andern, und beeifert sich um die Wette, wo nur das geringste Aemtgen zu haschen ist, das kaum zur Unterhaltung des Lebens hinreicht? Das geschieht nun neben dem Cälibat, und dem Gelübde der Enthaltung von vielen beyderley Geschlechtes. Was würde geschehen, wenn dasselbe aufgehoben wäre? wenn alle diese zur Ehe schritten, und statt des Gebeths und der Werke der Gottseligkeit, sich mit den ehelichen Werken oder der Kinderzeugung, und dadurch mit der Vermehrung der Menschen beschäfftigten?

Es ist dann überaus ungereimt, wenn man saget, das allgemeine Beßte des Menschengeschlechts, das Gesetz der Natur erfodre, daß alle Menschen ohne Ausnahme den Ehestand antreten, und das menschliche Geschlecht fortpflanzen; da dieses, bey so vielen Unverehlichten, zu Genügen, und weit mehr als nothwendig ist, erzielet wird. Fürwahr, es trifft auch zu unsern Tagen vollkommen ein, was der große Augustinus für seine Zeiten geschrieben hat (*): „Es ist „gut

(*) L. de Bono conjugali. c. 9.

„gut sich verehlichen, weil es gut ist Kinder erzeugen:
„ - - - aber besser ist, sich nicht verehlichen, weil es
„besser ist für die menschliche Gesellschaft selbsten, daß
„sie dieser Verrichtung nicht bedarf. Denn das mensch-
„liche Geschlecht ist itzt schon also bestellet, daß andere,
„die sich nicht enthalten, nicht nur durch den Ehestand,
„sondern viele sogar aus Unzucht durch unerlaubten
„Beyschlaf, wo der gute Schöpfer aus ihren bösen
„Handlungen Gutes entstehen läßt, an der Menge der
„Kinder und an häufiger Erbfolge keinen Mangel
„haben.„

§. 25.

Eben so wenig läßt sich die Verbindlichkeit zur Ehe für alle Personen aus dem geschriebnen göttlichen Rech-te erproben; denn jene Worte (*): **Wachset und vermehret euch**, die Gott zu den ersten Menschen gesprochen hatte, woraus einige ein allgemeines Geboth der Ehe für alle Nachkömmlinge erpressen wollen, sind dort (**) auch für die Vögel der Luft, und Fische des Meeres, die keines Geboths fähig sind, gesprochen. Derowegen können wir füglich sagen, die belobten Worte gelten nicht so viel für ein Geboth, als einen Segen, nach der hebräischen Redensart, und bedeuten: **Ihr werdet wachsen und euch vermehren.** Wenn dann auch auf einige Art zu beweisen wäre, die Worte hätten die Kraft eines Gebothes, so weit sie Men-

(*) Genes. 1, 28. (**) V. 22.

Menschen angehen, weil diese eines Geboths fähig sind, so wäre daraus noch nicht erwiesen, daß dieses Geboth jede einzelne Person lediglich verbinde; sondern es beträfe das menschliche Geschlecht, insgesammt genommen oder allgemein betrachtet, welches jene ersten Menschen als Stammväter damals vorstelleten. Denn zum Endzwecke dieses Geboths, welcher die Erhaltung und Fortpflanzung des menschlischen Geschlechtes war, ist nach vorbesagten Gründen nicht nothwendig gewesen, daß es alle Personen ohne Ausnahme genau verpflichtete, da dieser Endzweck zu Genügen dadurch erreichet wird, weil immer sehr viele den Ehestand antreten, und in Zukunft noch antreten werden; daß also für die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts noch durchaus nichts zu besorgen ist, obgleich andere, die in Rücksicht der vorigen von geringer Anzahl sind, aus Absicht einer höhern Tugend und Vollkommenheit nach dem Beyspiele Christi und dem Rathe der Apostel, lieber ein enthaltsames Leben führen wollen.

Wenn das Gesetz der Ehe, wie die Gegner behaupten, so allgemein, und in dem natürlichen oder göttlichen geschriebenen Gesetze so gut gegründet wäre, so müßte man sich wahrlich verwundern, daß so viele Layen aus blos politischen oder weltlichen Ursachen, wie sich leicht vermuthen läßt, ehelos bleiben, ohne daß sie deßhalben eines Vergehens wider das natürliche oder göttliche Gesetz beschuldiget werden; oder daß

vielen, wie den Armen oder den Soldaten, aus den nämlichen Ursachen die Ehe verbothen ist. Wenn nun für das Wohl des bürgerlichen Staates einige, und zwar sehr viele, nämlich alle hierbenannte, sich des Ehestands enthalten müssen, weil ihnen der Weg dazu benommen ist, und wenn dieses gerecht und billig heißt; so sehe ich mindestens nicht ein, warum es nicht so wohl, ja noch weit mehr gerecht und billig sey, den höhern Geistlichen für das Wohl und Ansehen der Kirche, für den göttlichen Dienst, zu größerer Vollkommenheit, aus allen obenangeführten Ursachen die Ehe zu verbiethen, sonderbar da die Pflicht der Enthaltung von der Kirche Niemanden, der es nicht selbst haben will, auferlegt wird (*).

§. 26.

Eine so allgemeine, und bis auf die Geistlichen sich erstreckende Verbindlichkeit zur Ehe, läßt sich nicht mit besserm Glücke aus jenen Worten des Apostels erproben: (**) „**Um der Hurerey willen aber soll „ein jeder sein Weib, und jegliche ihren Mann „haben.**„ Denn der Apostel spricht dort nicht mit Unverehlichten, die sich erst vermählen müßten, sondern mit Verehlichten, welche nach ihrer Bekehrung zum Glauben zweifelten, ob sie den Weibern, die sie im Heydenthum genommen hatten, noch beywohnen dörf=

(*) Man lese §. 23. nach. (**) 1. Cor. 7, 2.

dörften; und diesen giebt er zur Antwort, ein jeder Mann solle sein Weib, und jegliches Weib ihren Mann behalten, und die ehliche Pflicht sich einander leisten, und dieselbige sich nicht verweigern, außer etwa mit Einwilligung auf einige Zeit, um dem Gebethe obzuliegen. Also verstehen den heiligen Paulus Tertullian (*), der heilige Hieronymus (**), und es ist aus den Worten des Apostels selbst zu Genügen offenbar. Fürwahr, der heilige Paulus prediget an dieser Stelle nicht allein das allgemeine Gesetz der Ehe nicht, sondern er erkläret mit trockenen Worten, daß er dieß Vergünstigungsweise und nicht Befehlsweise sage; er saget selbsten gleich im ersten Verse des angezognen Kapitels, daß es gut sey für den Mann, kein Weib zu berühren; er wünschet endlich, daß alle, wie er, das ist, ganz enthaltsam und ehelos blieben. Wie unschicklich und ungereimt ist es dann, aus jener Stelle des Apostels ein allgemeines Gesetz der Ehe, sogar für die Geistlichen, erpressen zu wollen? Wer nur ein bischen Vernunft hat, und blos die Worte versteht, der sieht augenscheinlich, daß man aus denselbigen, in ihrem Zusammenhange betrachtet, lediglich das Gegentheil folgern muß.

Wenn der heilige Paulus ein solches Gesetz erkannt, und dasselbige an der besagten Stelle, als ein Amtsvertreter Gottes gepprediget hätte, warum hat dann er, warum

(*) L. de Monogamia. (**) L. 1. in Jovinianum.

warum haben Timotheus, Titus, und andere Bischöfe, die zunächst auf die Apostel folgten, keine Weiber genommen? ja warum haben sie sich der ihrigen enthalten? Sollen wir sagen, sie haben das göttliche Gesetz übertreten? Nein, fern sey diese gräuliche Verleumdung von so gerechten und heiligen Männern!

Jene Worte Christi, (*) **was Gott zusammengefüget hat, soll der Mensch nicht trennen,** wollen nichts weiter bedeuten, als daß denjenigen, welche die Ehe gültig geschlossen haben, und zu diesem Ende von Gott vereinigt worden sind, weder sie selbst, noch irgend ein anderer Mensch ihr Band auflösen kann. Christus hat aber dadurch nicht verbiethen wollen, daß Eheleute, ohne Verletzung des ehelichen Bandes, nicht sollen von dem Gebrauche oder der Pflicht der Ehe, mit beyderseitiger Einwilligung, sich enthalten dörfen, wie es ehemals geschehen ist, da die Apostel von Christo berufen wurden (**); wie es auch die Bischöfe, ihre Nachfolger, in der folgenden Zeit gethan haben; wie es heut zu Tage, obschon selten, Eheleute thun, wenn sie beyde die Enthaltung geloben, und der Mann die heilige Weihung empfängt, die Frau aber in ein Kloster tritt. Daß dieses den belobten Worten Christi keines-

(*) Marc. 10, 9.

(**) Wenigst an dem heiligen Petrus, weil man von den übrigen nicht sicher weiß, ob sie zuvor verehlicht gewesen seyn.

keineswegs zuwider sey, ist aus diesem ungezweifelt und offenbar, weil der Erlöser selbst gesprochen hat: (*) **Wer sein Weib verläßt u. s. w. um meines Namens willen, der wird es hundertfach vergolten erhalten, und das ewige Leben besitzen.** Die Ehe ist also nicht für alle gebothen; es ist nicht unerlaubt, mit Bewilligung des andern Theils, auch im Ehestand enthaltsam zu leben, und in so fern sein Weib zu verlassen, wenn es eben um Gottes und Christi willen geschieht, damit man nämlich Gott und der Kirche besser, und **ohne Hinderniß** dienen möge. Wer dieß zu leugnen waget, der widerspricht fürwahr dem Munde der Wahrheit, und tritt der Ehre Christi selbst zu nahe.

Daß aber der Apostel irgendwo saget (**), die Ehe verbiethen sey ein Geist des Irrthums und eine teuflische Lehre, geht uns lediglich nichts an, weil dort der Apostel von jenen Ketzern spricht, von denen er für die Zukunft weissaget, daß sie die Ehe als eine böse Sache und ein Werk des Teufels zwar verdammen, dabey aber heimliche Unzucht treiben werden, dergleichen die Enkratiten und Manichäer gewesen sind. (***) Wir Katholiken verdammen die Ehe keineswegs, son-

(*) Matth. 19, 29.

(**) 1. Tim. 4.

(***) Man lese den heiligen Hieronymus L. 1. in Jovin. -- den heiligen Augustin. L. 30. contra Faust. c. 6. und andere.

sondern bekennen alle einmüthig, daß sie von Gott zur Erzeugung der Kinder eingesetzt, ja von Christo bis zur Würde eines Sakraments erhoben worden sey. Die Kirche verbiethet auch Niemanden die Ehe, wer sie antreten will; und sie schreibt das Gesetz der Enthaltung nur denen vor, welche den geistlichen Stand freywillig annehmen, und sich dadurch zur lebenslänglichen Enthaltung verpflichten. Man thut also unserer Kirche ein Unrecht an, wenn man sie gegen die Meynung des Apostels als eine Feindinn des Ehestands boshaft verschreyt.

§. 27.

Es schreibt zwar der Apostel an die Hebräer (*): **Der Ehestand und ein unbeflecktes Ehebett ist in allem ehrwürdig**; deßhalben rufen die raschen Feinde der Enthaltung auf, die Ehe könne den Geistlichen nicht verbothen werden, obschon sie den geistlichen Stand antreten. Denn warum, sagen sie, soll man etwas mit Rechte verbiethen, was der Apostel **in allem** ehrwürdig nennt? Aber mit ihrer Gunst zu sagen, sie verstoßen sich gewaltig, und verfehlen den Sinn des Apostels himmelweit. Denn der Apostel redet an der angezognen Stelle nicht von **Personen**, daß die Meynung wäre, der Ehestand sey **an allen Personen** ehrwürdig, und dörfe Niemanden verbothen werden, auch

(*) C. 3. v. 4.

auch denen nicht, welche die Enthaltung freywillig gelobet, oder sich zu deren Beobachtung verpflichtet haben, wie die höhern Geistlichen thun, da sie die heilige Weihe nicht aus Zwange, sondern mit freyestem Willen annehmen. Diese Auslegung ist gewiß von der Meynung des heiligen Paulus so entfernet, als es sicher ist, daß er selbst enthaltsam gelebet, und die Enthaltung weit höher als den Ehestand angepriesen hat. Deßwegen bezieht sich das in Omnibus nicht so viel auf die Personen, die sich verehlichen, als auf die Ehe selbst, welche der Völkerlehrer ehrwürdig in allen Stücken preist, wie sie auch in der That ist, man möge nun auf die Zeugung und Erziehung der Kinder, oder auf die Haltung der ehelichen Treue Rücksicht nehmen; wenn sie nur von denen, die dazu fähig sind, mit Beobachtung aller Pflichten, gebührend und ordentlich geschlossen wird. Diese Bedeutung erkläret sich aus den gleich darauf folgenden Worten: **Die Hurer und Ehebrecher wird Gott richten.** Denn daraus folget natürlicher Weise der Schluß, daß er die Verehlichten habe unterweisen, und ihnen gleichsam sagen wollen: „Euch allen, die ihr im Ehestande lebet, gebiethe ich im Namen Gottes, daß ihr, euerm Stande „getreu, die Pflichten desselbigen in allen Stücken heilig und gerecht erfüllet, die einander versprochene „Treue keineswegs brechet, und nichts begehet, wodurch die Reinigkeit des Ehebetts beflecket werden „möge.„

§. 28.

Ganz vergeblich und ungereimt schließen die Feinde des Cälibats aus den Worten an Timotheus (*) und Titus (**), die Bischöfe und übrigen Geistlichen müssen verehlichet seyn; denn wenn man dieses mit Rechte folgern könnte, so wäre mit gleicher Folgerung zu schließen, ein Bischof und alle Geistliche können nicht befördert werden, wenn sie nicht **Frauen genommen**, und **Kinder erzeuget** hätten, weil der Apostel allda beysetzet, **der gehorsame Kinder hat**, welches selbst unter den Gegnern ja Niemand behaupten wird. Folglich wird auch das erste aus den Worten des Apostels nicht richtig hergeleitet; sondern man darf nur so viel daraus schließen, es könne keiner zur Bischofwürde, so wie zum Range der höhern Geistlichen gelangen, der, zugleich oder nach und nach, zwo Frauen gehabt, oder zweymal sich verehlichet hätte: obschon auch ein Mann in der ersten Ehe, nach seiner Erhebung zur Bischofwürde, von der Beywohnung seiner Frau sich enthalten mußte, wie wir im Vorhergehenden weitläufig bewiesen haben. Wir wollen hier die Worte des heiligen Chrysostomus noch beysetzen: (***) „Da er „sagte

(*) Oportet Episcopum irreprehensibilem esse, unius uxoris virum.

(**) Si quis sine crimine est, unius uxoris vir, &c.

(***) Prolog. in 1. Epist. ad Tim.

„sagte (ein Mann, der nur Eine Frau und gehorsame „Kinder hat) wollte er nicht sagen, als ob es noth„wendig wäre, eine Frau und Kinder zu haben: sondern „wenn es geschähe, daß irgend ein Weltmann zu einer „solchen Würde befördert würde, so verlanget er, daß „er ein Mann sey, der seinem Hause, seinen Kindern, „und allen übrigen vorzustehen wisse. — Denn wäre „Einer als Weltmann zu Dingen, welche nothwendig „zum Hauswesen gehören, untauglich befunden wor„den, wie könnte man ihm die Besorgung und Ver„waltung einer Kirche überlassen?„

Entweder soll also ein Verehlichter, der auch keine Kinder hat, durchaus nicht geweihet werden, oder wenn er eine Frau und Kinder hat, so soll es, nach der Meynung des heiligen Chrysostomus und Paulus selbsten, kein anderer seyn, als der eine Frau und Kinder gut zu regieren weiß. Woraus am Ende wider das Cälibatgesetz, und für die Nothwendigkeit des Ehestands in Rücksicht der Geistlichen lediglich nichts bewiesen wird.

Die Wahrheit dessen, was bisher gesagt worden ist, bestätiget die älteste Kirchenzucht der Morgenländer und Lateiner, welche bey jenen bis zur trullanischen Kirchenversammlung gegolten hat, bey diesen aber bis heute noch eingeführt ist. Denn es ist bekannt, daß durch die alten Kirchensatzungen verordnet ist, nicht daß der zu weihende eine Frau habe, sondern daß er,

wenn er verehlichet ist, nur eine Frau gehabt habe. Daß aber zu den ersten Zeiten der Kirche öfter Verehlichte mit den heiligen Weihen sind versehen, und selbst zur Oberverwaltung der Kirche oder zur Bischofwürde berufen worden, geschah damals aus Nothwendigkeit, weil man nicht allezeit Männer haben konnte, die zugleich ehelos, und zu den heiligen Geheimnissen tauglich genug gewesen wären; wie es der heilige Chrysostomus (*) zu verstehen giebt.

§. 29.

Sehr ungeschickt haben endlich eben die Bestürmer des Cälibats aus einer Stelle an die Korinther (**) geschlossen, die Apostel seyn verehlicht gewesen, und unter dem Ausdrucke Frauen als Schwestern, die sie zuweilen bey sich hatten, müsse man Ehefrauen verstehen: und ich bin der gegründeten Meynung, daß die itzigen Widersacher dieses Gesetzes dieselbe Stelle anzuführen mit Bedacht unterlassen, obschon sie all übriges fleißig aufsammeln, was ihnen immer gegen den Cälibat der Geistlichen einigermaßen zu taugen scheint. Denn sie wissen wohl, daß es sehr ungewiß ist,

(*) Homil. 10. in Epist. 1. Timoth. --- Man lese Alex. Natal. in H. E. Sec. IV. Diss. 19.

(**) Haben wir nicht die Gewalt, eine Frau als Schwester mit uns zu führen, wie es auch die übrigen Apostel und Brüder des Herrn thun?

ist, ob mehr Apostel ehemals verehlicht gewesen seyn, da dieses von dem einzigen Petrus aus dem Evangelium bewiesen wird. — Sollte man aber, woher immer, beweisen können, es seyn einst mehr Apostel verehlicht gewesen; so bliebe doch ausgemacht, daß sie, sobald sie berufen wurden, ihre Weiber verlassen hätten. Da Petrus in seinem und aller Namen zum Erlöser gesprochen hatte: (*) **Sieh, wir haben alles verlassen, und sind dir nachgefolgt;** und da der Erlöser alsogleich darauf sagte: **Ein jeder, der seinen Vater, oder seine Mutter, oder sein Eheweib verläßt,** u. s. w. so muß man fürwahr daraus schließen, unter dem Worte Alles sey auch das Eheweib begriffen, und folglich habe nicht allein Petrus, sondern auch die übrigen Apostel ihre Weiber verlassen, wenn sie zuvor welche gehabt hatten. Es mögen auch hier die Gegner nicht einwenden, daß die Apostel dieses nicht haben thun können, weil es dem göttlichen Gebothe widerspricht: **Was Gott zusammen gefüget hat, soll der Mensch nicht trennen.** Denn, wie wir anderswo angemerkt haben, es ist diesem Ausspruche des Heilands nicht entgegen, wenn man, um des göttlichen Dienstes und um Christi willen, seine Ehefrau mit ihrer Beystimmung, ohne Schaden des ehelichen Bandes, also verläßt, daß man sich des vormali-

(*) Matth. 19, 27.

maligen Ehegebrauchs enthalte. Und gewiß war es für den Erlöser eben so leicht, der Frau eine solche Beystimmung einzugeben, als den Mann zum Apostelamte zu berufen. Daß aber dieses geschehen sey, vermuthen wir billig, ja sogar nothwendiger Weise, aus der evangelischen Erzählung selbst, weil Christus die Verlassung des Eheweibs sonst nicht hätte gutheißen, und ihr das ewige Leben zusichern können.

Wir verstehen also ganz richtig unter einer **Frau oder Schwester** gottselige Frauen, die von den Aposteln Schwestern genannt wurden, wie sie oft gläubige Männer auch Brüder nannten. Diese Frauen folgten den Aposteln nach, dieneten ihnen, oder versahen sie auch zuweilen mit aller Nothdurft, gleichwie die Evangelisten von Christo dem Herrn selbst erzählen, (*) es seyn ihm einige Frauen nachgefolgt, die ihn aus ihren Mitteln versorgten. Nach diesem Verstande legen sowohl griechische als lateinische Väter die angeführte Stelle aus, und benanntlich der heilige Chrysostomus, Theodoretus, Oekumenius; aus den lateinischen Tertullian (**), die heiligen Hieronymus (***) und Augustinus (****).

Clemens

(*) Matth. 27, 55. Marc. 15, 40, 41. Luc. 8, 1. & seqq.

(**) L. de Monogam. c. 8.

(***) L. 1. in Jovin.

(****) L. 1. de opere Monach. cc. 4 & 5.

Clemens von Alexandrien, welcher die angezogne Stelle des Apostels von den Ehefrauen ausleget, bekräftiget dennoch selbsten ausdrücklich (*), obschon sie Ehefrauen gewesen seyn, so habe doch die eheliche Pflicht zwischen ihnen aufgehört, und sie seyn wie Schwestern, und nicht wie Ehefrauen gehalten worden. Es läßt sich deßhalben auch aus diesem uralten Schriftsteller nichts gegen den Kirchenbrauch oder das Gesetz der Enthaltung erpressen; sondern es wird eben von ihm vielmehr bekräftiget, daß die Enthaltung in den ersten Jahrhunderten der Kirche und zu den Zeiten der Apostel selbst eingeführt gewesen sey. Wir haben auch keine Ursache denen zu glauben, die da behaupten, daß die Apostel Frauen gehabt haben, und daß sie zu ihnen, so wie zur Fischerey, wieder zurückgekehret seyn, obschon sie dieselbigen bey ihrer Berufung verlassen hatten. Denn das vermögen sie nicht zu beweisen, und selbst die Schrift, die dieses letztere erzählet, saget von jener erstern Wiederkehr kein Wort; auch die heiligen Väter sagen nirgendwo, daß dieses geschehen sey: folg-

(*) L. 3. Strom. Die Apostel, welche dem Predigtamte nachgiengen, führten die Frauen nicht als Ehefrauen, sondern als Schwestern mit sich; und diese verrichteten auch Dienste bey den Weibern, sie besorgten das Hauswesen, und brachten die Lehre des Herrn ohne mindesten Tadel oder bösen Argwohn in die Wohnplätze der Frauen.

folglich ist es eine blos willkührliche Erdichtung der Gegner.

§. 30.

Noch eine Stelle des Apostels (*) ist übrig, welcher die Feinde der geistlichen Enthaltung eine Wichtigkeit beylegen, und worauf wir noch zu antworten haben. Sie ist in den folgenden Worten begriffen: **Die sich nicht enthalten, sollen sich verehlichen; es ist besser sich verehlichen als Brunst leiden.** Daraus ziehen sie den Schluß, es könne beynahe Niemand das Gelübd der Keuschheit ablegen, und die Kirche könne nicht den höhern Geistlichen allgemein das Gesetz der Enthaltung vorschreiben, weil es sehr wenige giebt, die den Versuchungen des Fleisches nicht unterworfen sind, und die nicht oft und meistens denselbigen unterliegen, wenn sie nicht zu jenem natürlichen Mittel, welches der Apostel hier vorgeschrieben und Gott selbst verordnet hat, nämlich zur Ehe die Zuflucht nehmen: denn würde dieses bey Seite gelassen, und das Gelübd oder Geboth der Enthaltung gestattet, so wären die meisten, wo nicht alle der allernächsten Gefahr zu sündigen und zu Grunde zu gehen ausgesetzt; deßhalben, sagen sie, werde durch ein solches Gelübd nichts Gutes gestiftet, und ein solches Geboth sey weder billig noch recht. Daß aber die meisten, und beynahe alle die bes-

---

(*) 1. Cor. 7.

heftigsten und zahlreichsten Versuchungen des Fleisches zu leiden haben, sey darum unleugbar, weil auch die heiligsten Männer nicht davon befreyt gewesen sind, wie sie selbst aus eigener Erfahrung so aufrichtig als demüthig bezeuget haben.

Um aber diesen Einwurf zu beantworten, sage ich: der Apostel spricht an der angezognen Stelle nicht mit denen, die durch irgend ein Gelübd oder Geboth zur Enthaltung verbunden sind; ja er will nicht einmal allen diesen zur Verehlichung rathen, die noch im ledigen Stande zwar einige Versuchungen des Fleisches leiden, die aber so heftig nicht sind, daß sie ihnen gemeiniglich unterliegen; wie es aus seinen eigenen Worten deutlich genug am Tage liegt, da er saget: **Die sich nicht enthalten, sollen sich verehlichen.** Denn **die sich nicht enthalten,** sind fürwahr jene nicht, welche blos Versuchungen des Fleisches leiden, sondern, die wirklich so darein willigen, daß sie insgemein in Sünden des Fleisches fallen. **Sich nicht enthalten** ist in der That eben so viel, als **Sünden wider die Reinigkeit begehen.** Und solchen, welche zur Enthaltung nicht sonderheitlich verbunden, und so überaus stark, wie wir eben gesagt haben, versuchet werden, ja schon öfter gefallen sind, giebt der Apostel den Rath, oder wenn man lieber will, das Geboth, sie sollen sich verehlichen, wobey er die Ursache anführet, weil es **besser ist sich verehlichen als Brunst leiden:** und

so viel sich aus den vorhergehenden Worten abnehmen läßt, bedeutet das **Brunst leiden** nicht eigentlich so viel als **versucht werden**, sondern der fleischlichen Versuchung unterliegen, welches eben das heißt, als sich nicht enthalten; und wo freylich besser ist sich verehlichen, wenn nicht ein Gesetz oder Gelübd (der Enthaltung) entgegen steht. Uebrigens ist die Versuchung an sich nichts Böses, sondern eine Veranlassung zum Guten und zur Tugend, wenn man ihr Widerstand thut, wie man auch thun kann, wenn man nämlich die schicklichen Mittel oder Waffen dagegen anwendet, um sie zu besiegen. — Jenen also, die als Sieger der Versuchungen die Keuschheit halten können, und wirklich halten, giebt der Apostel nicht allein den Rath nicht, sich zu verehlichen, sondern wünschet vielmehr, daß sie bleiben mögen, wie **er selbst**, das ist im **ehelosen** oder **enthaltsamen** Stande.

Wenn alle, welche vom Fleische versuchet werden, nach der vorgehaltenen Stelle des Apostels, sich verehlichen müßten, oder wenn es wenigst in Rücksicht ihrer aller ohne Ausnahme besser wäre; so würde daraus folgen, daß auch der Apostel sich hätte verehlichen sollen, da man aus seiner eigenen Bekenntniß sicherlich weiß, daß er selbst den Versuchungen des Fleisches, und zwar ziemlich heftig, unterworfen war: denn er schreibt: (*) **Mir ist der Stachel meines Fleisches**

(*) 2. Cor. 12.

sches gegeben, der Geist des Satans, der mich züchtiget; deßhalben habe ich dreymal den Herrn gebethen, daß er von mir genommen würde. Obschon er nun bisher nicht war erhöret worden, daß er von diesen Versuchungen befreyet bliebe, sondern von dem Herrn zur Antwort erhalten hatte: **Es erklecket dir meine Gnade; denn die Tugend wird in der Schwachheit mächtig und stark**: so ist er nichts destoweniger mitten unter den Versuchungen auf dem Vorsatze der Enthaltung verblieben, und hat durch sein Beyspiel gezeiget, daß Niemand eigentlich um der Versuchungen wegen, in welche es keineswegs einwilliget, das Mittel der Ehe nothwendig ergreifen müsse, sondern um der Enthaltung selbst wegen, und nur diejenigen, denen es noch frey steht sich zu verehlichen. Widrigenfalls haben auch jene, die heftig versuchet werden, andere Mittel, als die Ehe, zu ergreifen, um die Keuschheit unverletzt zu erhalten, deren hauptsächlich drey gezählet werden, und worunter mehr andere begriffen werden können: nämlich, das Gebeth, die Kreuzigung des Fleisches, und die Vermeidung der Gelegenheiten, so viel es seyn kann.

§. 31.

Wider jenes Mittel des Gebethes, welches wir zur Erhaltung der Reinigkeit obenansetzen, finden unsere Gegner einzuwenden, und sagen, die Enthaltung sey eine sonderheitliche Gabe, und Gott habe sie nirgend

in

in der heiligen Schrift auf unser Gebeth verheißen. Daraus schließen sie weiter, es könne keiner, der nicht versichert ist, daß er diese sonderheitliche Gabe von Gotte hat, ohne ein vermessenes Selbstvertrauen und eine allzu augenscheinliche Gefahr des Heiles, zur Haltung der Reinigkeit sich mit einem Gelübde verbinden, oder sich einem solchen Gesetze unterwerfen.

Wenn wir auch zugeben, daß dieses Gesetz schwer zu beobachten ist, und daß sich Niemand, ohne die Gabe Gottes, enthalten kann, so darf man deßhalben dennoch nicht sagen, daß es unmöglich zu halten sey. Denn Gott verweigert diese Gabe denjenigen nicht, die ihn darum bitten, und er läßt keinen über seine Kräfte versuchet werden, wie uns der Apostel versichert (*), dessen Worte auch die Kirchenversammlung von Trient anführet (**), wo sie gegen die Neuerer verordnet, es können die mit höhern Weihen versehenen Geistlichen, oder die Ordensleute, welche die Keuschheit feyerlich verlobet haben, keine Ehe schließen, und wenn sie dieselbige geschlossen, oder zu schließen versuchet haben, so sey sie nicht gültig; und sie verordnete dieses auch in Rücksicht derjenigen, die nach abgelegtem Gelübde fühlen, daß sie die Gabe der Keuschheit nicht haben; und gleich darnach giebt sie auf den Vorwand der Unvermögenheit oder allzu großen Beschwerniß zur Antwort:

(*) 1. Cor. 10. (**) Seff. 24. Can. 9.

wort: „Da Gott diese Gabe jenen nicht verweigert, „die ihn recht darum bitten, und uns nicht über unsere „Kräfte versucht werden läßt, u. s. w.„ — Eben wegen dieser Beysetzung der Worte des Apostels gab es einige, wie Sarpi erzählet (*), die dagegen murrten, und vorgaben, sie scheinen dem Evangelium zu widersprechen, welches saget, es sey nicht allen **gegeben**, sich zu enthalten. — Aber soll diese Gabe nicht denjenigen wenigst ertheilet werden, die recht darum bitten? — Man hat, sagen sie, kein sonderheitliches Versprechen dafür. Allein, auch dieses zugegeben, erklecket ja das allgemeine Versprechen, welches vollständig in jenen Worten des Erlösers enthalten ist: (**) **Bittet, so werdet ihr erlangen; suchet, so werdet ihr finden;** und: (***) **Was ihr von dem Vater in meinem Namen begehren werdet, das wird er euch geben.** Wenn auf alle Dinge, die man durch das Gebeth mit Rechte begehren und auch erhalten kann, ein sonderheitliches Versprechen erfoderlich wäre, so müßte man folgern, daß man weder Glauben, noch Hoffnung, noch Liebe, noch hundert andere Dinge, die zwar an sich selbsten gut und überaus gut sind, mit Rechte begehren und erhalten könne, weil man kein eigenes Versprechen von Gotte hat, daß man sie durch Gebeth erlangen werde (****).

Damit

(*) Hist. Conc. Trid. L. 8.

(**) Luc. 11. (***) Joann. 14.

(****) Man lese: Ven. Bellarm. de Monach. L. 2. C. 31.

Damit kraft der allgemeinen Verheißungen etwas mit Rechte begehret, und erhalten werden möge, ist erklecklich, daß jenes, was man begehret, Gott gefällig und zu unserm Heile nützlich sey. Der heilige Johannes saget: (*) **Dieß ist das Vertrauen, das wir zu Gotte haben; denn was wir immer nach seinem Willen begehren werden, darinn erhöret er uns.** Welcher Rechtgläubige wird zu verneinen wagen, daß die Enthaltung Gotte gefällig sey, und folglich mit Rechte und nach Gottes Willen begehret werde? wer wird nicht gestehen, daß sie zum Seelenheile weit nützlicher als der Ehestand sey, da sie Gott selbsten lobet und anräth, ja die Belohnung des ewigen Lebens darauf verheißt; der heilige Paulus aber mit ausdrücklichen Worten erkläret, sie sey besser als die Ehe, auch zugleich ihre Vorzüge heraushebt? — Wir müssen also jene Afterkatholiken tadeln, und zugleich der höchsten Unverschämtheit beschuldigen, welche die längst veralteten und gründlich widerlegten Einwürfe wieder aufwärmen, und in verschiednen Skarteken, mit desto größerm Aergernisse, weil sie in der Muttersprache geschrieben sind, die allgemeine Kirchenversammlung zu Trient verleumden, und die Kirche ihre Mutter, in deren Namen sie gehalten wurde, als ausgeartete Söhne zu verspotten kein Bedenken tragen, daß diese billig mit jenen Worten der Schrift gegen sie sich

(*) 1. Epist. c. 5.

sich beklagen könnte: (*) Ich habe Kinder groß gezogen und erhöhet; sie aber haben mich verachtet.

Wenn dergleichen namelosen Schriftstellern, die sich für Katholiken ausgeben, zu glauben wäre, so würde die allgemeine Kirche in einer sehr wichtigen Disciplinsache geirret haben, da sie den höhern Geistlichen das Gesetz der Enthaltung vorschrieb, dasselbige schon durch so viele Jahrhunderte betrieb, und es endlich in der letzten allgemeinen Kirchenversammlung von Trient neuerdings bestätigte. Was von der Rechtgläubigkeit solcher Schriftsteller, mit der sie beständig auf den Schein groß thun, zu halten sey, mag der billige Leser beurtheilen. Wir halten für sicher, und behaupten kräftiglich, daß alle Katholiken dafürhalten sollen, es habe die Kirche in der belobten Versammlung mit allem Rechte entschieden, daß der Stand der Jungfrauschaft oder des Cälibats dem ehelichen Stande vorzuziehen, und daß es besser und seliger sey, im jungfräulichen Stande oder im Cälibat zu leben, als sich zu verehlichen (**): sie sollen dafür halten, die Kirche habe mit Recht diejenigen verdammet, welche den verwägenen Satz lehren, daß Geistliche, die mit den höhern Weihen versehen sind, oder Ordensleute, die feyerlich die Keuschheit verlobet haben, eine gültige Ehe schließen können.

Dieses

(*) Isai. 1, 2.

(**) Man lese nach: Conc. Trid. Seff. 24. Can. IX. & X.

Dieses letztere gehöret ohne Zweifel unter die Glaubenssätze, jenes erstere aber unter die Sätze der Sittenlehre. Hätte nun die Kirchenversammlung und folglich die Kirche in einem von beyden geirret, so müßte wahr geworden seyn, daß die Pforten der Hölle sie überwältiget hätten, welches nach der Verheißung Christi nicht geschehen kann.

So lang also die Kirche von dem Gelübde der Enthaltung nicht losspricht, oder das Cälibatgesetz nicht aufhebet (welches nach unserm frommen Vertrauen niemals allgemein geschehen wird) so muß immer wahr bleiben, und von allen Gläubigen für wahr gehalten werden, daß es für diejenigen, die also verbunden sind, weder **erlaubt**, noch **gültig** sey, eine zu Ehe schließen. (*)

§. 32.

(*) Ueberaus schimpflich und verleumderisch ist, was der nagelneue Schriftsteller ohne Namen wider den Cälibat S. 266. saget, die Väter der Kirchenversammlung seyn nicht so viel um die Enthaltung, als um den Cälibat der Geistlichen bekümmert gewesen; als ob *ihrentwegen* die Geistlichen unenthalsam leben dürften, wenn sie nur keine Weiber hätten: und dieses beweist er durch den elenden Satz, weil man in dem Kanon das Wort **Cälibat** und nicht **Enthaltung** gebrauchet hat. --- Um des Himmels willen! welcher vernünftige Mensch und Katholik wird von der heiligen Versammlung der Väter zu Trient nicht glauben, daß sie durch

Cälibat

§. 32.

Es sind noch mehrere Punkte, welche der Gegentheil dem Gesetze der Enthaltung zur Last leget; z. B. daß sie zu abscheulichen Geilheiten Anlaß gebe, die Kirche mit Aergernissen anfülle, dem Selenheile höchst nachtheilig sey: u. s. w. Daraus schließen sie, man hätte dieses Gesetz niemals einführen sollen, oder man sollte es wenigst itzt je bälder je lieber aufheben.

Aber das sind lauter Dinge, welche schon längst, sonderbar zu den Zeiten der sogenannten Reformation, die Neuerer vorgebracht haben, und die von den heutigen Schriftstellern, die für Katholiken wollen gehalten seyn, wieder aufgewärmet, und so sehr vergrößert werden, daß Einer von ihnen sich nicht gescheuet hat, in den Tag hinein zu schreiben, es gebe kaum unter Hunderten Einen, der das Gesetz der Enthaltung, wozu er verbunden ist, vollkommen und unverletzt beobachtet. Vermessenes Vorurtheil! ungeheure Verleumdung beynahe auf den ganzen geistlichen Stand! Woher wissen sie dann, daß so viele Geistliche sich wider

Cälibat einen ganz keuschen und heiligen Stand haben verstehen, und deßhalben so viel als Enthaltung ausdrücken wollen? Ich schäme mich fürwahr, solche Dinge anzuführen, und noch vielmehr sie zu widerlegen.

der die Keuschheit verfehlen, und daß bald keiner aus ihnen das Gesetz der Enthaltung beobachtet? Oeffentlich ist fürwahr nichts davon bekannt: was aber im Verborgenen geschieht, das können sie nicht wissen; ihre Vermuthung ist also frevelhaft, und noch frevelhafter ihr Unternehmen, womit sie es zum größten Aergernisse der Gläubigen unter das Publikum bringen; welches in der That den höchsten Gesetzen der Gerechtigkeit und Menschenliebe widerstrebet, die uns verbinden, von Niemanden Arges zu vermuthen, es sey dann so augenscheinlich erwiesen, daß kein Zweifel mehr davon übrig bleiben kann.

Obschon diese übelgesinnten Leute von allen Geistlichen beynahe vermuthen, daß sie unenthaltsam leben, und solches wider alles Recht und Billigkeit öffentlich in die Welt hinaus posaunen, so ist doch in gewisser Rücksicht von wenigen Geistlichen bekannt, daß sie, ihrer Pflicht vergessen und ungetreu, in allerley fleischliche Laster sich stürzen. Dagegen ist weltkündig, daß sehr viele sind, welche nicht allein alle übrige Pflichten ihres Standes, sondern auch jene der Enthaltung, so viel man wissen kann, auf das getreueste und pünktlichste erfüllen, in aller Gerechtigkeit ohne Tadel wandeln, andere durch ihre Werke und Worte erbauen, sich selbst vor jedem Scheine des Bösen sorgfältig hüten, u. s. w. — Warum sollen wir nicht von dem Aeußerlichen auf das Innerliche und Verborgene schließen,

ßen, und auch in Betreff der geheimen Beobachtung der Enthaltung das Beßte von ihnen denken? Fürwahr, Liebe und Gerechtigkeit heißen uns also handeln.

§. 33.

Nach jenem, was wir theils gesagt, theils noch zu sagen haben, sind wir der sichern Meynung, es weichen diejenigen von der Wahrheit himmelweit ab, die mit vielem Wörterprunke zu behaupten sich bestreben, daß die Enthaltung oder allzu hart, oder in Rücksicht des größern Theils der Geistlichen durchaus unmöglich zu beobachten sey. Nein! wer wird doch eine Sache unmöglich heißen, deren Möglichkeit durch sehr viele und beynahe unzählige Beyspiele bezeuget werden kann, wie man solche für die Beobachtung der Enthaltung von den ältesten Zeiten her aufzuweisen hat? Wer mag die Millionen Mönche und Ordensleute zählen, welche seit dem dritten Jahrhunderte, wo der Mönchsstand in Morgenlande zuerst eingeführet, und bald darauf im ganzen Abendlande ausgebreitet wurde, ein eheloses und wahrhaft enthaltsames Leben, mehr wie Engel als Menschen, geführet haben? Wer nennet die Chöre der heiligen Jungfrauen, die in den Klöstern, als den sichersten Freystätten der Enthaltung, wie Bräute Christi das Gelübd der Keuschheit jederzeit unverletzt gehalten haben, und bis itzt so treulich und willig halten, daß sie dessen Aufhebung für sich auf

keine Weise wünschen? Wer wird endlich die Zahl aller Bischöfe, Priester, und der übrigen höhern Geistlichen berechnen, die sich nichts angelegener seyn ließen, als das Gesetz der Enthaltung, dem sie sich freywillig unterworfen, unversehrt zu beobachten, und nicht das geringste zu begehen, wodurch die Keuschheit irgend verletzt werden könnte? Ja, hat es nicht zu allen Zeiten auch viele Layen gegeben, die ohne Gelübd oder Gesetz der Enthaltung, der Ehe sich entschlugen, oder einige sogar im Ehestande selbsten mit beyderseitiger Einwilligung die Jungfrauschaft unbefleckt erhielten, wie es unzweifelhaft von dem heiligen Kaiser Heinrich bewiesen ist, welcher auf dem Todbette die heilige Kunigunde, seine Ehefrau, ihren Anverwandten unberührt heimstellte? Das nämliche wird von dem heiligen Eduard, einem Könige in England, erzählet, der eben so mit seiner jungfräulichen Gespons die Jungfrauschaft im Ehestande, so lang er lebte, unversehrt erhalten hat.

Wer wird nun jenen, sowohl ältern als neuern Schriftstellern ohne Namen, Gehör geben, die sich zu sagen getrauen, die Enthaltung könne von einem gesunden starken Manne unmöglich beobachtet werden? das Gesetz, welches die Enthaltung gebiethet, sey über die menschlichen Kräfte, und deßhalben ein grausames und unmenschliches Gesetz, u. s. w.? Wer wird, sage ich, Leuten Gehör geben, welche die obersten Vorsteher

steher der Kirche, ja die Kirche selbst solcher Dinge fälschlich beschuldigen? — Um den gottlosen Mund dieser Verleumder zu stopfen, und sie der offenbaren Falschheit zu überweisen, ist genug, daß sich die Kirche auf die Erfahrung der ältesten Zeiten und schon so vieler Jahrhunderte berufe, welche das unverwerfliche Zeugniß giebt, daß eine fast unbeschreibliche Anzahl von Gläubigen beyderley Geschlechts, die durch das Gelübd der Keuschheit oder das Gesetz der Enthaltung gebunden sind, dieses ihr Gelübd Gott dem Herrn gehalten haben, und noch wirklich halten, und dieses Gesetz ganz unverletzt beobachten. Hier sehen wir nämlich auch die Erfüllung jener Worte, welche Gott zum heiligen Paulus gesprochen hat: (*) **Es erklecket dir meine Gnade; denn die Tugend wird in der Schwachheit kräftig und stark.** — Mit der Gnade also, welche Gott denen reichlich giebt, die ihn darum bitten, ist die Enthaltung nicht allein nicht unmöglich, sondern für sehr viele noch überaus leicht.

Die Wahrheit dieses Satzes erkannten und bezeugten die ältesten Väter, denen wir billig eher, als jenen fleischlichen Menschen, die der Enthaltung Feinde sind, Gehör und Glauben geben mögen. Daß alle, die da wollen, die Enthaltung beobachten können,

(*) 2. Cor. 12, 9.

nen, und daß ihnen die dazu erfoderliche Gnade nicht abgehe, lehren Tertullian (*), die heiligen Gregor von Nazianzenum, (**) Basilius (***), Chrysostomus und Hieronymus (****), wie auch Augustinus (*****). Allein man muß die zu diesem Ende nothwendigen Mittel nicht versäumen, worunter die vornehmsten sind: das Gebeth, das Fasten, oder wenigst Mäßigkeit in Speise und Tranke, die Vermeidung der Gefahren, und mehr andere, die bey den vorbesagten verstanden seyn können. Denn, wie hierüber der hochwürdigste Kardinal Bellarmin die schickliche Anmerkung machet (******), entweder entstehen die fleischlichen Versuchungen aus Eingebung des Teufels; daher kömmt es, daß auch die heiligsten Männer, die in der Einöde oder in Klöstern leben, die beständig fasten, und ihre Leiber kasteyen, nichtsdestoweniger zuweilen die heftigsten Versuchungen zu dulden haben: und wider diese ist, nach dem Rathe, eben dieses hochwürdigsten Schriftstellers, das Gebeth das vorzüglichste Mittel, um die Anfälle des Teufels, der stärker als wir ist, durch noch stärkern Beystand Gottes, der mit Gebeth erhalten wird, abzutrei-

(*) In fine L. de Monogamia. (**) Orat. 31.

(***) De Virginit. ultra med.

(****) In Cap. 19. Matth.

(*****) L. 6. Confess. c. 11.

(******) De Clericis L. 1. c. 21.

treiben. — Oder die Versuchung des Fleisches entspringt aus dem Uebermaaße der Speisen oder Trankes: denn hat die Natur erhalten, was zur Nahrung erklecklich ist, so geht desto mehr in jene Materie über, woraus die Begierlichkeit des Fleisches entsteht, je mehr man über die Nothdurft zu sich nimmt. Wider diese Versuchungen also ist die Mäßigung, oder wenn sie allzu viel überhand nehmen, sogar das Fasten höchst nothwendig. Denn nicht ohne Grund heißt man uns im göttlichen Lobamte bethen: „Sparsamkeit an Speise und Tranke soll unser stolzes Fleisch „bezäumen.„ (*) — Oder sie entstehen endlich aus dem Anblicke, Umgange, u. d. g. mit dem andern Geschlechte. Um aber diesen Versuchungen zu begegnen, muß man die Sinne, sonderbar die Augen, bewahren; man muß allen nicht nothwendigen Umgang also vermeiden, daß man auch jenen, der aus Gründen der Gottseligkeit gepflogen wird, für gefährlich achte, und sobald es immer möglich ist, abbreche.

Die Gönner der Unenthaltsamkeit haben deßwegen nicht Ursache zu sagen, daß die Enthaltung, eben um dieser Nothwendigkeit willen, Mittel zu ihrer Erhaltung zu brauchen, allzu schwer oder ganz unmöglich gemacht werde. Denn warum soll man in Rücksicht der

(*) Carnis terat superbiam potus cibique parcitas.

der Geistlichen etwas allzu schwer heißen, das sogar in Rücksicht der Layen nicht also genannt werden kann, und wozu diese oft verbunden sind, obschon sie kein sonderheitliches Gesetz oder Gelübd der Enthaltung, wie die Geistlichen, auf sich haben: da sie nämlich die heftigsten Versuchungen des Fleisches leiden, ohne daß sie jenes Mittel der Begierlichkeit, welches die Ehe ist, ergreifen dörfen? Von dieser Art sind die Armen, sonderbar jene, die nirgend eine häusliche Wohnung haben, und unstätt allenthalben herumziehen, denen deßwegen verbothen ist sich zu verehlichen; wie auch die Soldaten, von welchen nur wenigen erlaubet wird, Weiber zu nehmen, und die also gern oder ungern enthaltsam leben müssen, damit sie sich wider Gottes Gesetz nicht gröblich versündigen. Aufdaß sie aber dieses vermögen, müssen sie nothwendig die obbesagten Mittel, oder andere dergleichen brauchen: widrigenfalls ist nicht abzusehen, wie alle diese die fleischlichen Versuchungen jederzeit überwinden mögen, in welche zu willigen ihnen in keinem Falle erlaubet seyn kann. Ja die Verehlichten selbst dörfen nicht allezeit von dem Ehestande Gebrauch machen, sondern müssen zuweilen auf eine bald kürzere, bald längere Zeit, ja manchesmal auf ihr ganzes Leben, sich des besagten Ehegebrauchs enthalten; wenn zum Beyspiele der Mann irgend aus Geschäfften, oder im Soldatenstande abwesend, oder krank ist, oder sogar in eine solche Krankheit verfällt, die ihn auf ewig unvermögend machet:

und diese Fälle sind gewiß nicht so selten, oder tragen sich vielleicht öfter zu, als es geschieht, daß Geistliche wider die Keuschheit heftig versuchet werden. Was sollen nun diese anfangen, wenn sie von der Fleischeslust gequälet sind? Die Ehe ist unauflöslich; der Ehebruch ist verbothen, wie die Hurerey den Unverehlichten: wie werden ihnen dann die schlauen Gegner anders zu rathen wissen, als durch ähnliche Mittel, die sie mit allem Ernste fleißig gebrauchen sollen? Wenn nun also in dergleichen Fällen auch die Layen die Enthaltung beobachten können und müssen, wie es nur allzu gewiß ist, warum sollen wir es nicht von den Geistlichen glauben, wann sie mit dergleichen Versuchungen des Fleisches geplaget werden? Und diese haben nicht Ursache, sich mehr als jene darüber zu beklagen, weil sie die Last der Enthaltung, so schwer sie immer sey, freywillig auf sich genommen haben, und weil für sie der Gebrauch der oben angeführten Mittel nicht härter, ja oft viel leichter ist.

Laßt uns also gestehen, daß die Beobachtung der Enthaltung keineswegs zu hart, und noch viel weniger unmöglich sey! Laßt uns gestehen, daß man die Kirche wegen der Auferlegung dieses Gesetzes nicht der geringsten Unbilligkeit oder Grausamkeit beschuldigen möge, da sie von den höhern Geistlichen, nachdem sie sich mit freyem Willen selbst dazu verpflichtet haben, eine Sache fodert, welche wohl die Layen oder sogar

die Verehlichten, wie wir gesehen haben, zuweilen und auch nicht selten leisten müssen!

§. 34.

Die neuesten Schriften wider den Cälibat bringen so viele und so scheinbare Gründe für dessen Aufhebung, in einer außerordentlich zierlichen Schreibart, auf die Bahne, daß, wo es möglich wäre, Männer, die im Gelübde oder Vorsatze der Enthaltung auch zum Beßten befestiget sind, verleitet werden könnten, irrige Begriffe davon zu fassen. Allein wer die Sache aus einem höhern Gesichtspunkte betrachtet, der kann solche Gründe, die allzu sehr nach Fleische schmecken, nicht allerdings gutheißen; sonderbar wenn er aus tieferer Forschung entdecket, daß sie größtentheils eben nicht neu, sondern schon längst erfunden, abgewogen, und billig als gering verworfen und verachtet worden sind.

Also ist es auch gar nicht neu, was man heut zu Tage wider das Gesetz der Enthaltung aufwirft, es widerstrebe der Natur selbsten, welche die Erzeugungskraft und die Verschiedenheit der Geschlechter vergebens eingeführt zu haben scheinen würde, wenn es, wie wir behaupten, besser wäre, daß der Mensch ehelos als verehlicht lebete. Dieser Einwurf ist schon von Jovinianus vorgebracht, und von dem heiligen Hieronymus (*) widerleget worden. Weil aber nach Luther und

(*) L. 1. in Jovinian.

und Erasmus der neueste Schriftsteller und allergrimmigste Feind des Cälibats denselben wieder aufwärmet, und als ein Kind seiner Erfindung an das Tageslicht bringt; so antworte ich, nicht aus meinem Gehirne, sondern aus der grundreichen Quelle des hochwürdigsten Kardinals Bellarminus (*): „Die Erzeugungskraft „und die Verschiedenheit der Geschlechter ist nicht vergeblich, obschon sie von vielen nicht gebrauchet wird. „— — Denn was zur Enthaltung eines ganzen Geschlechtes angeordnet ist, wird nicht vergeblich geheißen, wenn es von einigen einzelnen Gliedern nicht benutzet wird. Außerdem wachsen alle Kräuter und alle „Baumfrüchte mit ihren Samen; und dennoch werden „nur ganz wenige davon angesäet.„ Wenn alle Samen, die in den Pflanzen, Bäumen, u. s. w. sich befinden, befruchtet werden, und zu Früchten oder Bäumen aufwachsen müßten, damit sie nicht verloren giengen, so würde schon alles mit Bäumen so vollgepfropft seyn, daß itzt kein Raum mehr für sie wäre. Eben so, wenn so viel Thiere oder Menschen gebohren würden, als gebohren werden könnten, so würden diese den Thieren, oder jene den Menschen allen Raum benehmen, daß sie nicht einmal sich aufhalten könnten. Es ist also weder die Absicht des Schöpfers gewesen, noch ein Bedürfniß der Natur, daß alle einzelne Glieder zur Fortpflanzung des Geschlechtes mitwirken, wenn es nur allezeit einige, und so ziemlich viele verrichten, welches auch neben

(*) De Monachis L. II. cap. 32.

neben dem Gesetze des Cälibats zu Genügen geschieht. Darum läßt sich aus diesem Grunde wider dasselbige Gesetz nichts statthaftes erproben. (Man lese hierüber die §. 24. und 25. nach).

§. 35.

Der zweyte Beweisgrund, der mit dem vorigen einige Aehnlichkeit hat, besteht darinnen, daß, die Neuern sonderbar, sagen, die Enthaltung sey der Natur des Menschen so sehr zuwider, daß sie der Gesundheit ungemein schade, und solche Krankheiten verursache, die nur durch die Nachlassung oder Brechung des Gesetzes oder Gelübds der Enthaltung geheilet werden können: deßhalben sind sie der Meynung, man hätte dieses Gesetz niemals einführen sollen, oder wenigst habe man eine nicht nur hinlängliche, sondern dringendste Ursache, dasselbe aufzuheben. Sie tragen dann kein Bedenken, jenen Oberhirten, die dieses zu thun zögern, oder sich ganz darwider setzen, Grausamkeit und Unmenschlichkeit Schuld zu geben.

Wer wird aber läugnen, daß auch der Ehestand nicht allen gut bekömmt, und daß dessen Gebrauch vielen oft Krankheiten zuzieht, und sie zum Tode befördert, da dieses durch ganz sichere, nicht seltne Erfahrungen bekannt und erwiesen ist? Deßwegen saget doch Niemand, daß man auch solchen den Ehestand verbiethen soll. Warum will man dann sagen, das Gesetz der Enthaltung

sey

seyn mit Unrecht eingeführt, oder man solle es gänzlich aufheben, wenn es sich jähling zuträgt, daß es einigen, nur sehr wenigen, die es freywillig angenommen haben, an der Gesundheit schädlich ist? Ich sagte: nur sehr wenigen, weil wir Weltgeistliche und Ordensleute von beyderley Geschlechte sehen, welche die Enthaltung genau beobachten, und keineswegs verdächtig sind, daß sie dieselbe im geringsten verletzen, und die gleichwohl mehrern Theils oder die meisten beständig bey guter und beßter Gesundheit sich befinden, ihr Leben auf das späteste Alter bringen, mit ihrem Stande, der sie zur Enthaltung verpflichtet, höchst vergnügt und zufrieden leben, und nicht allein die Aufhebung dieses Gesetzes oder Gelübds für sich nicht wünschen, sondern vielmehr dieselbige nicht einmal annehmen würden, wenn man sie ihnen anböthe, wie man es durch das frische Beyspiel an sehr vielen Klosterfrauen offenbar erfahren hat. Wo ist dann die so große und unerträgliche Härte, das Gesetz der Enthaltung zu beobachten? wo die vorgebliche Unmöglichkeit? wo der so zahlreiche und so schwere Schaden an der Gesundheit? wo die tausenderley Ungemächlichkeiten, welche die heutigen Kämpfer, gegen diese Tugend vorzüglich, unter verdeckten Namen entsetzlich vergrößern?

Sagen diese nun ferner, daß diejenigen, die sich zur Enthaltung bekennen, größtentheils fleischlichen Lastern ergeben seyn, welche man niemals oder selten erfährt,

weil

weil sie von ihnen ingeheim begangen werden; so ist es nach unserm Ermessen nichts anders, als ein freventliches Urtheil, eine abscheuliche Verleumdung, und ein schweres Verbrechen wider die Gesetze der Gerechtigkeit und der Nächstenliebe.

Ein nagelneuer Schriftsteller führet das Gutachten der Aerzte an, wodurch er erproben will, die Enthaltung sey bey vielen der Gesundheit nachtheilig. Allein nicht alle Aerzte kommen in diesem Gutachten überein. Der Verfasser des philosophischen Katechismus (*) saget fürwahr, Brown, ein berühmter engländischer Arzt, habe die Anmerkung gemacht, daß meist die Ehelosen länger leben, als die Verehlichten. Und dieß würde ja nicht geschehen, wenn die Enthaltung, wie jene Neulinge behaupten, der Gesundheit so vielen Schaden brächte. Es kann auch nicht zu vermuthen seyn, daß er von solchen rede, die vor der Welt sich ehelos anstellen, heimlich aber in Unzucht leben; denn unter diesen und den Verehlichten wäre kein Grund zum Unterschiede, den er anmerket, zu entdecken.

Ein anderer aus den vornehmsten Aerzten in Italien (**) schreibt, nach dem Zeugnisse des nämlichen Schriftstellers, sein Alter, das er bis aufs neunzigste Jahr brachte, der Enthaltung zu, die er beobachtet hatte. Das nämliche Urtheil fällte Hasech von sich selbsten, der erst

(*) Flexier de Reval, P. II. cap. 7. art. 6.

(**) Leoniceni.

erst im sechszehnten Jahrhunderte, von dem fünf und zwanzigsten Jahre seines Alters an, als der erste Pfarrer von Gülen in der Lütticher Dioces, volle hundert Jahre seiner Pfarre vorgestanden, und endlich nach erlebten hundert fünf und zwanzig Jahren in dem Herrn selig entschlafen ist.

Dieses einzige Beyspiel stellen wir jenem einzigen entgegen, das der neueste Briefschreiber von einem gewissen Pfarrer Blanchet erzählet; obschon wir mehr andere fast unzählbare anführen könnten, da es weltbekannt ist, daß Geistliche, die enthaltsam leben, und die sich nicht den geringsten Vorwurf oder Verdacht der Unenthaltsamkeit zu Schuld kommen lassen, nach fünfzig oder mehr Jahren, die sie im Priesterthume meist mit beßter Gesundheit zurückgelegt haben, reich an Jahren und Verdiensten mit herrlichstem Ruhme der Tugend aus dieser Welt wohlbestellt hinscheiden. Woraus meines Dünkens ein ziemlich starker Beweisgrund entspringt, daß die Enthaltung, wie man bey vielen sieht, der Gesundheit nicht so fast nachtheilig als nützlich sey, wenn sie nur von andern Tugenden, vorzüglich von der Mäßigkeit, begleitet wird. Aber genug hievon: denn es ist mein Geschäffte nicht, diese Frage genauer zu ergründen.

§. 36.

Der letzte Beweisgrund, welcher dem neuesten Briefsteller ohne Namen gleichsam der vornehmste und so bündig zu seyn scheint, daß er, alle übrige bey Seite

gelassen, durch diesen allein seinen Handel von der Aufhebung des Cälibats, wofür er allen seinen Kräften aufbiethet, erproben zu können glaubet, und wo er deßhalben beynahe bereuet, daß er nicht diesen allein vorgenommen und auseinander gesetzt habe: der letzte Beweisgrund, sage ich, ist jener, den er aus Staatsgründen oder politischen Ursachen abgeleitet und sehr weitschichtig dargelegt hat.

Wenn man ihm und seines gleichen unwidersprechlichen Glauben beymessen wollte, so müßte man für ganz sicher und unzweifelhaft annehmen, daß der Cälibat, wo nicht den Geistlichen und der Kirche, doch wenigst dem politischen Staate oder der bürgerlichen Verfassung äußerst nachtheilig sey, und folglich auf das bäldeste aufgehoben werden müsse.

Damit ich diesen Beweisgrund vollständig widerlegte, müßte ich nicht bald beschließen, sondern neuerdings anfangen, und nicht eine Abhandlung, sondern ein Buch schreiben wollen, wozu ich weder Lust noch Muße habe: deßhalben möchte ich wünschen, daß ein anderer oder mehr andere Männer aufstünden, welche mehr Zeit und Kräfte zu schreiben haben, damit sie die Feinde des Cälibats, die über dieses Gesetz bey ganzen Haufen herfallen, und mit unversöhnlichem Hasse dasselbige bekämpfen, tapfer zurückschlügen.

Was also den heutigen Politikern zum meisten am Herzen liegt, ist jenes Beste des Staates, das sie in der

Vermehrung der Unterthanen suchen. Sie beklagen sich bitter, und poltern gewaltig darüber, daß die Bevölkerung durch das Gesetz des Cälibats über die Maaßen vermindert werde.

Allein, wie ich (§. 24.) schon angemerkt habe, auch in jenen Staaten und Provinzen, wo das Cälibatgesetz eingeführet ist, hat man fürwahr an Menschen keinen Mangel, sondern vielmehr einen so häufigen Ueberfluß, daß viele davon eben aus dieser Ursache sich ziemlich hart fortbringen, und, wenn sie sich verehlichen, ihre Weiber und Kinder mit genauer Noth zu ernähren vermögen. Darum giebt es verschiedne auch politische Gesetze, die solchen Leuten den Ehestand verbiethen. Fast aus eben dieser Ursache dörfen von den Soldaten, deren es heut zu Tag eine große Menge giebt, nur wenige sich verehlichen, weil die ehelichen Bürden, nämlich Weiber und Kinder, dem gemeinen Wesen oder dem Staate des Fürsten zur größten und wirklich unerträglichen Last wären.

Ist es nun billig, diesen Leuten in Rücksicht der Ungemächlichkeit und Ueberlast des Staates den Ehestand zu verbiethen, obschon sie sich herzlich gern verehlichen möchten; warum soll es nicht eben sowohl, ja weit mehr billig seyn, daß Geistliche, die bey reifem Alter und nach reifer Ueberlegung sich zur Beobachtung der beständigen Enthaltung freywillig anbiethen, in Rücksicht des göttlichen Dienstes, der Zierde der Kirche,

 und

und mehr anderer Beweggründe der Gottseligkeit, die wir angeführt haben, zu diesem Gesetze auf ewig verbunden werden?

Wenn es auch wahr ist, obschon es uns nicht so einleuchtet, daß in den katholischen Staaten heut zu Tag eine geringere Anzahl Menschen ist, als in vergangenen Zeiten war, so kann man doch die Ursache davon nicht auf den Cälibat, noch vielweniger auf diesen vorzüglich oder gleichsam allein, legen, und daraus folgern, daß man ihn nothwendig aufheben müsse: denn der Cälibat war schon damals eingeführt, als die Anzahl der Menschen, wie man vorgiebt, merklich größer gewesen ist. Und es ist nicht wahrscheinlich, daß die Zahl der Geistlichen unterdessen so sehr zugenommen habe, daß die Bevölkerung der Menschen daraus einen so starken Nachtheil hätte leiden können, wie diese Politiker in ihren Rechnungen, wobey sie sich selbst oder andere betriegen, mit erstaunlicher Vergrößerung behaupten.

Daß aber der Abgang, wenn irgend ein merklicher Statt hat, nicht dem Cälibat, sondern andern Ursachen beyzumessen sey, wird daraus unwidersprechlich erwiesen, weil man einen gleichen Abgang auch in jenen Ländern, Reichen, und Provinzen wahrnehmen kann, in denen der Cälibat bey den Geistlichen nicht eingeführt, sondern schon längst aufgehoben ist, wie in Dänemark, Schweden, Holland, und Engeland (*).

Es

(*) Man lese: Abb. Zacch. Hist. S. Cælib. L. III. cap. 4. §. 5 & 6.

Es muß also andere Ursachen geben, welchen man diesen Abgang (wenn es einer ist) zuschreiben kann. — Was sind das für welche? Ich könnte leicht verschiedene angeben, die wir aber weitläufiger zu erörtern nun nicht Muße haben. Eine derley Ursache scheint uns, mit Gunst derjenigen, die es besser wissen, jener allzu sehr überhand nehmende Luxus, um dessentwillen viele auch adeliche Kinder, mit oder wider Willen, ehelos bleiben müssen, weil sie die Mittel nicht haben, eine Frau und Kinder standmäßig zu ernähren.

Eine zweyte Ursache, mehr anderer zu geschweigen, die schon oben berühret sind, läßt sich in dem blos verstellten Cälibat verschiedener Layen entdecken, als welche diesen Stand nur angenommen haben, damit sie ihre heimlichen und flüchtigen Begierden freyer befriedigen, zugleich aber die Beschwernisse des Ehestands vermeiden mögen. Die Folge davon ist, daß sie entweder keine Kinder erzeugen, oder dieselbigen sorglos hintansetzen, oder — —. Wer wird aber verneinen, daß dieses nicht ohne große Hinderniß der Bevölkerung, und größte Uebertretung des göttlichen Gesetzes selbst geschehe? Und das ist freylich ein Cälibat, dem man als höchst schädlich und unerlaubt durch weise Gesetze Einhalt thun sollte. Auf diese Weise würde, mit Beybehaltung des Cälibats der Geistlichen, besser geholfen seyn, als wenn dieser aufgehoben, und den Geistlichen erlaubet wäre, in den Ehestand zu treten: denn wo dieß

geschähe, so möchten zwar einige sich verehlichen; aber viele, wie ich nicht ohne Grund vermuthe, würden diese Erlaubniß, in Rücksicht der Heiligkeit ihres Standes und anderer Beweggründe, die wir bey Gelegenheit vorhin berühret haben, nicht gebrauchen wollen. Dieß vorausgesetzt, wie man es wahrlich von Männern vermuthen kann, die großentheils, oder besser zu sagen, fast allgemein sehr vernünftig und keusch leben, ist der Vorwand unserer Gegner mehr scheinbar als wahr, da sie sagen, die Aufhebung dieses Gesetzes sey lediglich nothwendig, damit für die Vermehrung des Staates gesorget werde, oder daß er nicht etwa durch die Abnahme der Bevölkerung endlich ganz zu Grunde gehe: welches letztere fürwahr mehr zu belachen als zu befürchten ist, da in den katholischen Staaten so viele Ehen geschlossen werden, daß nach Süßmilchs Berechnungen der Unterschied zwischen den katholischen und protestantischen Ländern hierinnfalls nur ganz gering ist (*). Es ist daher jene Besorgniß der allzu großen Verminderung der Menschen, wegen der längern Beybehaltung des Cälibatgesetzes und dessen genauer Beobachtung, ziemlich ungegründet.

Ein anderer ganz neuer katholischer Schriftsteller, den ich schon rühmlich genannt habe (**), machet die Anmerkung, es würde für den bürgerlichen Staat nicht

(*) Zacch. L. c. §. 6.

(**) Flexier de Reval. L. c. art. 6.

nicht so vortheilhaft seyn, wenn die Anzahl der Unterthanen allzu sehr zunähme, und vieleicht stärker anwüchse, als das Land mit seinen Erzeugnissen nähren kann. Woraus leicht entstehen könnte, daß sie in fremde Länder auswandern, oder die Aeltern ihre Kinder, wie bey den Chinesern, auf eine gräuliche Art verstoßen, oder auswandern müßten, welches bey so großer Menschenvermehrung, als die heutigen Politiker zu Stande bringen wollen, sonderbar auf einbrechenden Miswachs oder andere allgemeine Plagen, leicht geschehen könnte.

Es sollen dann in jedem Staate nicht allzu wenig, aber auch nicht allzu viele Menschen seyn, weil die übergroße Menge der Leute nur Sittenverderbniß und häufige Laster insgemein nach sich zieht, wie eben dieser Schriftsteller, auf Erfahrung gegründet, nicht minder gelehrt als richtig dargethan hat.

Bisher habe ich etwas weitläufiger, als ich gesonnen war, mich bestrebet zu beweisen, daß das Cälibatgesetz sehr alt und sehr billig sey. Die Gegengründe sind, so viel es die Beschränkung der Zeit und dieses Werkgens erlaubet hat, aufrichtig angezeiget, und zugleich, wo nicht für den Verstand eines jeden (sonderbar der von Vorurtheilen eingenommen ist) überzeugend genug, wenigst nach meinem Dünken hinlänglich widerleget.

Damit ich also diese Abhandlung zu Ende bringe, will ich zum Abschiede die Gegner mit folgendem Doppelschlusse in die Enge treiben: Entweder ist das Cälibatgesetz jemals billig gewesen? oder nicht? Wenn sie mit Nein antworten, wie sich die Unverschämtern zu thun nicht scheuen, so streiten wider sie alle Gründe, die ich bisher angeführt habe, und welche andere, mit mehr Scharfsinn als ich, noch anführen mögen; und sie sind dadurch genöthiget zu sagen, die Kirche habe, schon seit der Einführung dieses Gesetzes, und folglich seit den entferntsten Zeiten, oder richtiger zu sprechen, selbst seit ihrem Anfange in einer der wichtigsten Disciplinsachen abscheulich gefehlet: denn es hätten gefehlet die Päpste, so viele immer dieses Gesetz vertheidiget haben; (es vertheidigten es aber alle, weil keiner in die Aufhebung dieses Gesetzes gewilliget hat, obschon sie zuweilen und zwar öfters verlanget wurde.) Es hätten gefehlet die heiligen Väter, welche die Enthaltung als höchst anständig, oder vielmehr nothwendig wegen der Behandlung der heiligen Geheimnisse empfohlen haben; gefehlet die Kirchenversammlungen, die auf eben dieses Gesetz ernstlich hielten, und dessen Uebertreter mit Strafen oder Kirchenzüchtigungen belegten; gefehlet die heiligen Stifter geistlicher Orden, welche das Gelübd der Enthaltung als einen wesentlichen Beysatz ihrer Regeln ansahen; gefehlet abermal die Päpste, die jene heiligen Orden gutgeheißen; gefehlet alle Glieder und Zöglinge dieser Orden, worunter sehr viele Männer waren, die durch Frömmigkeit und Tugend berühmt geworden sind. Kurz, es hätten seit so vielen Jahrhunderten alle sowohl Welt- als Ordensgeistliche gefehlet, die ihres Gesetzes oder Gelübds wegen enthaltsam gelebet haben. Wie einer, der ein Katholik seyn und heißen will, es wagen könne, die Kirche selbst,

und

und ihre Väter, Päpste, Bischöfe, und andere vortreffliche Männer, die ihrer Heiligkeit und selbst der Enthaltung wegen vielen Ruhm verdienen, eines so großen Fehlers zu beschuldigen, verstehe und fasse ich nicht, sondern lasse es dem Urtheile tiefsichtigerer Köpfe heimgestellt.

Gestehen aber unsere Gegner ein, wie es die Bescheidnern von ihnen machen, dieses Gesetz sey einmal, sonderbar bey dessen Einsetzung, billig und gerecht gewesen; so fodre ich ihre eigne Ehrlichkeit zum Richter auf. --- Das Gesetz war im Anfange billig, auf einige, vieleicht auch längere Zeit; aber itzt nicht mehr. --- Warum itzt nicht mehr? --- Weil die Umstände sich verändert haben. --- Was für Umstände? So viel ich weiß, sind diese nicht allein nicht verändert, sondern sie scheinen mir bis heute noch ganz die nämlichen zu seyn. Die höchste Anständigkeit und beynahe Nothwendigkeit ist, in Rücksicht des Geistlichen Altardienstes, für dieses Gesetz immer die nämliche. Oder ist jener Dienst itzt minder heilig, daß er eine mindere Reinigkeit des Leibs und der Seele erfordert?

Fürwahr die Umstände, dieses Gesetz betreffend, sind wenig, oder eigentlich durchaus nichts verändert, daß etwa darum das Cälibatgesetz nicht auch heute noch für billig und gerecht gelten sollte; sondern es soll selbst aus diesem Grunde mit Recht und Billigkeit beybehalten werden. Die nämlichen Ursachen, die ehemals für dieses Gesetz sprachen, bestehen noch wirklich, wie auch der gleiche Endzweck noch seine Gültigkeit hat. So viel wird der Leser aus den bisher angeführten Gründen leicht abgenommen haben; wenn er ihnen nur gebührlich und etwas aufmerksamer nachgedacht hat.

Wo stecket also, um des Himmelswillen jene so dringende Ursache, oder (wie die neuern namelosen Schriftsteller laut ausrufen) sogar die Nothwendigkeit, eben dieses Gesetz aus seinem uralten Besitze zu verstoßen und aufzuheben, da es so viele Jahrhunderte für unschuldig, gerecht, ja heilig gehalten, und oft wider die Anfälle fleischlicher Menschen geschützet worden ist, und da unter den Geistlichen selbst entweder keine, oder wenige, nur unter versteckten Namen, darauf dringen, die übrigen meisten aber die Aufhebung mit größtem Widerwillen und frommem Zorne verabscheuen?

Wohlan dann, lasset uns Muth fassen, geistliche Brüder! Laßt uns das Joch der Enthaltung, welches wir freywillig auf uns nahmen, nicht abwerfen! auch nicht einmal wünschen, es abwerfen zu können! damit wir nicht zum Reiche Gottes untauglich werden, wenn wir zurückschauen, nachdem wir die Hand an den Pflug gelegt haben (*). „Jene Freyheit ist nicht erwünschlich, die uns von einer „Pflicht losspricht, welche mit reichem Gewinnste belohnet „wird;„ wie der heilige Augustin an einer Stelle (**) saget, aus der ich eben die Worte geborget habe, die am Eingange dieser Abhandlung stehen, und womit ich auch beschließe:

Glückselig ist der Zwang, der uns nöthiget besser zu werden.

(*) Luc. 9, 62. (**) Epist. 45. ad Arment.